

**Glanz und Elend der deutschen Geschichte
1946 bis 1956
Band 4**

Das dreigeteilte Land: Ost-, Mittel- und Westdeutschland

Band 4/103: 01.01.1946 – 09.01.1946

Gliederung (im Überblick):

01.	Deutsches Reich <ul style="list-style-type: none">- SBZ/Ostproußen (sowjetisch verwaltete Gebiete im Nordteil Ostpreußens gemäß Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945)- Ostdeutschland (polnisch verwaltete Gebiete in Ostpreußen, Ostbrandenburg, Schlesien, Danzig und Ostpommern gemäß Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945)- SBZ (Sowjetische Besatzungszone in Mitteldeutschland gemäß "Berliner Deklaration" vom 5. Juni 1945 – seit dem 7. Oktober 1949 Deutsche Demokratische Republik)- DDR (Deutsche Demokratische Republik, seit dem 7. Oktober 1949).- Berlin (Sitz der Viermächteverwaltung bzw. des Alliierten Kontrollrats gemäß "Berliner Deklaration" vom 5. Juni 1945)- WBZ (Besatzungszonen der Nordamerikaner, Briten und Franzosen in Westdeutschland gemäß "Berliner Deklaration" vom 5. Juni 1945 – seit dem 23. Mai 1949 Bundesrepublik Deutschland)- BRD (Bundesrepublik Deutschland, seit dem 23. Mai 1949)
02.	Nordeuropa <ul style="list-style-type: none">- Dänemark- Norwegen- Schweden- Finnland
03.	Ostmitteleuropa <ul style="list-style-type: none">- Estland- Lettland- Litauen- Polen- CSR- Österreich
04.	Osteuropa <ul style="list-style-type: none">- UdSSR

05.	Südosteuropa - Ungarn - Jugoslawien - Rumänien - Bulgarien - Albanien - Griechenland - Türkei
06.	Südeuropa - Italien - Spanien - Portugal
07.	Westeuropa - Schweiz - Liechtenstein - Frankreich - Luxemburg - Belgien - Niederlande - Großbritannien - Irischer Freistaat (ohne Nordirland, ab 1949 Republik Irland) - Irland (Republik Irland, seit dem 19. April 1949)
08.	Amerika - Kanada - USA - Mittelamerika - Südamerika
09.	Asien
10.	Afrika
11.	Australien

1946

Friede ist eine Tugend, eine Geisteshaltung, eine Neigung zu Güte, Vertrauen, Gerechtigkeit.

Baruch de Spinoza (1632-1677, niederländischer Philosoph)

01.01.1946

SBZ, Berlin und WBZ: Nach dem Zweiten Weltkrieg liegt das Deutsche Reich größtenteils in Schutt und Asche. Überall herrschen chaotische Zustände, so daß die Versorgung der einheimischen Bevölkerung kaum möglich ist.

In Mittel- und Westdeutschland sind fast alle Großstädte sowie das Verkehrs- und Nachrichtenwesen zerstört. Der ehemalige deutsche Binnenmarkt wird durch Zonengrenzen unterbrochen. Millionen von geflüchteten und vertriebenen Ost- und Volksdeutschen kommen damals zwangsweise in das zerstörte Restdeutschland, in dem sich außerdem noch mehrere Millionen ehemalige ausländische Zwangsarbeiter sowie Kriegsgefangene aufhalten und ungezählte Ausgebombte und Evakuierte nach Unterkünften suchen.

Der nordamerikanische Völkerrechtler und Historiker Alfred M. de Zayas schreibt später über die damalige wirtschaftliche Lage in Deutschland (x028/155): >>... Der Zustand der deut-

schen Wirtschaft war so schlimm, wie er nur sein konnte. Ihre industrielle Produktion erreichte nur 27 Prozent des Vorkriegsvolumens.

Dieser alarmierende Rückgang lag zum Teil an der gründlichen Demontage der deutschen Industrie, wie sie der Potsdamer Politik der "Reparationen durch Sachleistungen" entsprach, sie lag aber auch an der Verwüstung durch den Krieg, an der Spaltung des alten Wirtschaftsgefüges durch die Aufteilung in Zonen, schließlich aber auch an mangelnden Arbeitskräften, denn Millionen waren noch in Kriegsgefangenschaft, und die Menschen in Deutschland waren durch Unterernährung und Krankheiten in ihrer Arbeitsleistung deutlich beeinträchtigt. ...<<

02.01.1946

WBZ: Sämtliche Bergwerke des Saarlandes werden am 2. Januar 1946 unter französische Verwaltung gestellt.

04.01.1946

Ungarn: Die Nationalregierung beschließt am 4. Januar 1946 eine Durchführungsverordnung über die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung Ungarns nach Deutschland gemäß Beschluß des Alliierten Kontrollrats vom 20. November 1945 (x008/94E-104E): >>Die Durchführung der Aussiedlung.

Verordnung Nr. 70010/1946 B.M. des Innenministers, betreffend die Durchführung der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes XI: 1945 § 15 erlassenen Verordnung Nr. 12330/1945 ... der Nationalregierung über die Umsiedlung der deutschen Bevölkerung Ungarns nach Deutschland und des über den gleichen Gegenstand verfaßten Beschlusses des Alliierten Kontrollrats vom 20. November 1945.

I.

Namensverzeichnis der Umsiedlungspflichtigen

§ 1

1) Die Verordnung Nr. 12330/1945 ... (im folgenden als VO bezeichnet) über die Umsiedlung der deutschen Bevölkerung Ungarns nach Deutschland bestimmt in § 1:

"Nach Deutschland umzusiedeln ist derjenige ungarische Staatsangehörige verpflichtet, der sich bei der letzten Volkszählung zur deutschen Volkszugehörigkeit oder Muttersprache bekannt hat, oder der seinen madjarisierten Namen wieder in einen deutsch klingenden ändern ließ, des weiteren derjenige, welcher Mitglied des Volksbundes oder irgendeiner deutschen bewaffneten Formation (SS) war."

2) § 2 Absatz 1 der VO sieht vor, daß sich die Umsiedlungspflicht "nicht erstreckt auf den mit einer Person nichtdeutscher Volkszugehörigkeit (Muttersprache) zusammenlebenden Ehegatten und die minderjährigen Kinder sowie die mit ihnen - schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung - im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern), wenn diese ihr 65. Lebensjahr schon vor dem 15. Dezember 1945 vollendet haben".

3) Die Vorschrift des § 2 Absatz 1 der VO ist auch für die vor dem 20. Dezember 1945 adoptierten, unmündigen Kinder und für die Verwandten aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) von Personen ungarischer Volkszugehörigkeit und Muttersprache maßgeblich.

§ 2

1) Die umsiedlungspflichtigen Personen sind in jeder Gemeinde (Stadt) wohnhausweise zu registrieren und nach im gemeinsamen Haushalt lebenden Familien geordnet in ein Verzeichnis aufzunehmen.

2) Gesondert zu erfassen und in ein Verzeichnis einzutragen sind diejenigen, auf die sich die Umsiedlungspflicht gemäß § 2 Absatz 1 der VO nicht bezieht. (Angehörige von Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit und Muttersprache.)

3) Ein besonderes Namensverzeichnis ist auch von denjenigen Umsiedlungspflichtigen zu fertigen, die seit der letzten Volkszählung (1941) verstorben, verzogen oder im Zeitpunkt der Registrierung abwesend sind.

§ 3

1) Der Gemeindevorstand, in Städten der Bürgermeister (im Falle der Suspendierung der Selbstverwaltung die beauftragte Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsorgan) sind gehalten, in der von dem Ministerbeauftragten gesetzten Frist das Namensverzeichnis der Umsiedlungspflichtigen in drei Exemplaren fertigzustellen.

2) Das Namensverzeichnis ist auf Grund der Nachweisungen über Volkszugehörigkeit und Muttersprache zusammenzustellen, die nach den Angaben der letzten Volkszählung gefertigt worden sind. Diejenigen, die Mitglieder des Volksbundes oder irgendeiner deutschen bewaffneten Formation waren, ferner diejenigen, die ihren Namen wieder in einen deutsch klingenden ändern ließen, müssen auf Grund der Angaben, über die der Gemeindevorstand (der Bürgermeister) verfügt, in das Namensverzeichnis aufgenommen werden.

3) Alle Behörden sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen und zur Registrierung erforderlichen Angaben dem Gemeindevorstand (Bürgermeister) zur Verfügung zu stellen. (§ 4 Absatz 3 der VO)

§ 4

1) Das Namensverzeichnis muß folgende Angaben enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, 2. Geschlecht, 3. Lebensalter, 4. Geburtsort, 5. Beruf, 6. Familienstand, 7. Vor- und Familienname der Mutter, 8. Wohnort.

2) In der für Anmerkungen vorgesehenen Spalte des Namensverzeichnisses ist bei jeder Person anzugeben, aus welchem Grund sie aufgenommen wurde (deutsche Volkszugehörigkeit und Muttersprache, deutsche Volkszugehörigkeit, deutsche Muttersprache, Mitglied des Volksbundes, vormaliges Mitglied der SS). Bei demjenigen, der nach der Volkszählung von 1941 am Registrierungsort zugezogen ist, muß dieser Umstand - zusammen mit der Angabe seines früheren Wohnortes - in der Spalte für Anmerkungen gleichfalls aufgezeigt werden.

§ 5

1) Ein Exemplar des vom Gemeindevorstand (Bürgermeister oder beauftragten Verwaltungsorgan) unterzeichneten Namensverzeichnisses der Umsiedlungspflichtigen ist nach seiner Fertigstellung unverzüglich an der Anschlagtafel der Gemeinde (Stadt) auszuhängen. Die Anbringung des Anschlages ist in der ortsüblichen Weise öffentlich bekanntzugeben.

2) Ein Exemplar des abgeschlossenen Namensverzeichnisses ist dem Ministerbeauftragten zur Verfügung zu stellen.

§ 6

1) Gemäß § 2 Absatz 2 der VO unterliegt der Umsiedlungspflicht nicht, wer ein aktives Mitglied einer demokratischen Partei oder seit spätestens 1940 Mitglied einer in den Verband des Gewerkschaftsrates gehörenden Gewerkschaft war.

2) Gemäß § 2 Absatz 3 der VO ist derjenige auch von der Umsiedlungspflicht befreit, der sich zwar zur deutschen Muttersprache, aber zur ungarischen Volkszugehörigkeit bekannt hat, wenn er glaubhaft nachweist, daß er wegen seiner Treue zum Ungartum Verfolgungen erlitten hat.

3) Die in den vorhergehenden Absätzen erwähnte Befreiung erstreckt sich auf den Ehegatten (Witwe), minderjährige Kinder (minderjährige Waisen) sowie auf die mit ihnen - schon vor Inkrafttreten der VO (29. Dez. 1945) - im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern).

§ 7

1) Über die Frage der in den vorhergehenden §§ erwähnten Befreiung entscheidet die von mir entsandte, aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission - unter Ausschluß von Rechtsmitteln - an Ort und Stelle endgültig (§ 2 Absatz 6 der VO).

2) Die Kommission kann mit Stimmenmehrheit die Befreiung von der Umsiedlungspflicht beschließen.

3) Von der Umsiedlungspflicht kann nicht befreit werden eine Person, die ihren madjarisierten Namen wieder in einen deutsch klingenden ändern ließ oder Mitglied des Volksbundes oder irgendeiner faschistischen Organisation oder einer derartigen militärischen Formation war (§ 2 Absatz 5 der VO).

4) Die Zahl der Befreiten kann - zusammen mit den gemäß § 2 Absatz 4 freigestellten Familienangehörigen - höchstens 10 % der umsiedlungspflichtigen Bewohner des Kreises, der mit Selbstverwaltung ausgestatteten Stadt bzw. der Provinz betragen.

5) Eine aktive Tätigkeit, die bei der Freistellung berücksichtigt werden kann, kann durch eine - die aktive Tätigkeit ausführlich darstellende - Bescheinigung der Parteizentrale oder Parteiorganisation der Provinz nachgewiesen werden, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft durch einen Ausweis des Gewerkschaftsrates.

6) Die wegen der Treue zum Ungarntum erlittene Verfolgung kann durch eine Bescheinigung der nationalen Kommission oder der Polizeibehörde nachgewiesen werden. Daß sich jemand zur deutschen Muttersprache, aber zum ungarischen Volkstum bekannt hat, wird durch eine - auf Grund der Ausweisungen des Zentralamtes für Statistik oder Volkszugehörigkeit und Muttersprache - eingetragene Feststellung in die Spalte für Anmerkungen des Namensverzeichnisses der Umsiedlungspflichtigen nachgewiesen.

7) Ein Antrag auf Befreiung und die dem Nachweis dienenden Belege können spätestens am fünften Tage nach der Veröffentlichung des Namensverzeichnisses bei der Kommission eingereicht werden.

8) Die Kommission entscheidet unverzüglich über die Befreiungen. Die Kommission fertigt ein Namensverzeichnis der Freigestellten mit Angabe ihrer Personalien in zwei Exemplaren an. Die Kommission nimmt die Freigestellten in der Reihenfolge des Gewichtes ihrer Verdienste, die sie sich durch ihre Haltung und Tätigkeit erworben haben und die die Grundlage ihrer Freistellung bilden, in die Namensliste auf. Das Namensverzeichnis wird nach seinem Abschluß von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

9) Die Kommission übergibt ein Exemplar des unterschriebenen Namensverzeichnisses innerhalb von 48 Stunden nach Ablauf der in Absatz 7 festgelegten Frist dem Ministerbeauftragten, das zweite Exemplar aber legt sie zusammen mit den Anträgen und ihren Anlagen unverzüglich dem Innenminister vor.

§ 8

1) Der Ministerbeauftragte berücksichtigt die freigestellten Personen und ihre gemäß § 2 Absatz 4 der VO befreiten Familienmitglieder in der Reihenfolge der Verdienste, die die Grundlage ihrer Befreiung bilden und streicht, wenn ihre Gesamtzahl 10 % der Umsiedlungspflichtigen des Kreises, der mit Selbstverwaltungsrecht ausgestatteten Stadt beziehungsweise der Provinz übersteigt, aus dem Namensverzeichnis der Kommission, die in der Reihenfolge weiter rückwärts kommenden und die 10 % zahlenmäßig überschreitenden Personen und schließt das Namensverzeichnis entsprechend ab.

2) Der Ministerbeauftragte fertigt von den Freigestellten - einschließlich ihrer befreiten Familienangehörigen - ein Namensverzeichnis in zwei Ausfertigungen, schließt es ab und streicht die freigestellten Personen dementsprechend aus dem Namensverzeichnis der Umsiedlungspflichtigen.

Die Freigestellten sind aus dem Namensverzeichnis der Umsiedlungspflichtigen so zu streichen, daß die Streichung augenfällig wird, der Name der gestrichenen Person aber klar lesbar bleibt. Der Grund der Streichung ist in der Spalte für Anmerkungen des Namensverzeichnisses anzugeben. Die Streichung der Freigestellten ist auch in dem an der Anschlagtafel der Gemeinde (Stadt) aushängenden Namensverzeichnis unverzüglich durchzuführen.

3) Der Ministerbeauftragte schließt nach Durchtragung der Streichungen die Namensliste ab. Im Abschlußvermerk ist anzugeben, unter welchen laufenden Nummern die gestrichenen Per-

sonen aufgenommen waren. Mit der Unterzeichnung des Schlußvermerkes erhält das Namensverzeichnis seine endgültige Form.

II.

Bestandsaufnahme und Verwahrung des Vermögens der umsiedlungspflichtigen Personen

§ 9

1) Der § 3 der VO lautet:

"Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der umsiedlungspflichtigen Personen ist - mit Wirkung vom 29. Dezember 1945 - als beschlagnahmt anzusehen, der Eigentümer kann nichts davon veräußern und kann es auch nicht belasten. Der Eigentümer (Besitzer) kann von den beschlagnahmten Beständen (Lebensmittel, Futter, Brennmaterial usw.) nur die seinen ordentlichen Haushalts- und Wirtschaftsbedürfnissen entsprechende Menge verbrauchen. Das beschlagnahmte Vermögen ist zu inventarisieren."

2) Ein Verstoß gegen die in Absatz 1 enthaltenen Verbote sowie die Beschädigung oder Vernichtung der beschlagnahmten Vermögensgegenstände ist ein Verbrechen und wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft (§ 3 Absatz 4 der VO).

§ 10

1) Die Bestandsaufnahme wird von einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Kommission durchgeführt. Dort, wo es erforderlich ist, kann der Ministerbeauftragte die Bildung mehrerer Inventarisierungskommissionen anordnen. Mitglieder der Kommission sind: Der Gemeinde-(Kreis) Notar oder der von ihm bestimmte Gemeindebeamte, in Städten der vom Bürgermeister bestimmte Beamte, außerdem je ein Vertreter des Landwirtschaftsministers, des Finanzdirektors des Volksbetreuungsamtes und der Polizei. Der Vorsitzende der Kommission ist der beauftragte Verwaltungsbeamte.

2) Die Bestandsaufnahme hat nach der ersten Bekanntgabe des Namensverzeichnisses (§ 5 Absatz 1) der Umsiedlungspflichtigen ohne Verzögerung zu beginnen.

3) Die Bestandslisten sind sowohl von den Hofräumen als auch von den Mobilien je nach Wirtschaft bzw. Haushalt aufzunehmen.

4) Die von den Hofräumen aufgenommene Bestandsliste hat zu enthalten: die Aufzählung und kurze Beschreibung des Wohnhauses und der Wirtschaftsgebäude (Baumaterial des Gebäudes und des Dachwerkes, Zahl und Zweckbestimmung der Räume), die Größe des Grundstückes in Quadratklaftern und die Zweckbestimmung der Fläche.

5) Die Bestandsliste des beweglichen Vermögens muß folgende Angaben enthalten:

a) Die Aufzählung des gesamten lebenden und toten Inventars der Wirtschaft nach Art und Stückzahl. Der Viehbestand ist nach Alter, Rasse und Stückzahl getrennt, unter Angabe besonderer Kennzeichen, in die Bestandsliste aufzunehmen. Die Viehpässe der Tiere sind bei der Bestandsaufnahme zu übernehmen und den Bestandslisten beizufügen;

b) die Lebensmittel, Saat und Futterbestände nach Arten und nach dem auf Schätzung beruhenden Gewicht spezifiziert;

c) die Hauseinrichtung, Kleidung und übrigen beweglichen Gegenstände, gleichfalls nach Art und Stückzahl spezifiziert;

d) die Geschäfts- und Werkstatteinrichtung, der Rohstoffvorrat, das Warenlager ist unter entsprechender Anwendung obiger Bestimmungen in eine besondere Bestandsliste aufzunehmen.

6) Die Bestandsliste ist in drei Exemplaren zu fertigen. Alle Exemplare der Bestandsliste sind außer von den Mitgliedern der Kommission von dem aussiedlungspflichtigen Leiter der Wirtschaft (Werkstatt, Betrieb) beziehungsweise des Haushaltes, bzw. auch von dem Familienoberhaupt zu unterschreiben.

7) Zwei Exemplare der Bestandsliste sind dem Volksbetreuungsamt, ein Exemplar der zuständigen Finanzdirektion einzureichen, ein Exemplar schließlich ist vom Gemeindevorstand

beziehungsweise vom Bürgermeister aufzubewahren.

§ 11

1) Die in die Bestandsliste aufgenommenen Vermögensgegenstände sind bis zum Abtransport der Umsiedlungspflichtigen dem Eigentümer (Besitzer) zum Gebrauch zu belassen.

2) Der Gemeindevorstand (Bürgermeister) ist bei seiner dienststrafrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit verpflichtet, regelmäßig zu überwachen, ob der Verbrauch der Lebensmittel, Futter und Brennstoffvorräte nicht das in § 3 der Verordnung genehmigte Ausmaß übersteigt. Der Maßstab für den zulässigen Lebensmittelverbrauch ist die jeweilige Lebensmittelration.

3) Der Gemeindevorstand (Bürgermeister) ist, falls er von einem Verstoß gegen die in § 3 der VO enthaltenen Verbote erfährt, verpflichtet, bei der Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 12

1) Vor dem Abtransport der Umsiedlungspflichtigen ist der Gemeindevorstand (Bürgermeister) verpflichtet, die in die Bestandsliste aufgenommenen Vermögensgegenstände von dem Eigentümer (Besitzer) - innerhalb der von dem Ministerbeauftragten bestimmten Frist - zu übernehmen.

2) Für die Unterbringung und Verwahrung der übernommenen Mobilien hat der Gemeindevorstand (Bürgermeister) - unter Mitwirkung des Beauftragten des Volksbetreuungsamtes - zu sorgen.

3) Die häusliche Habe (Möbel usw.) und die Ausrüstungsgegenstände der Wirtschaft (Werkzeuge, Maschinen usw.) sind, um sicher verwahrt werden zu können, gesammelt in leeren Wohnhäusern oder Wirtschaftsgebäuden unterzubringen. Lebensmittel, Futter und andere Getreidevorräte sind in solchen Räumen (Speichern) unterzubringen, wo sie vor dem Verderb bewahrt bleiben und auch ihre fachkundige Behandlung sichergestellt werden kann. Auch für die sichere Unterbringung der zurückgebliebenen Brennstoffvorräte ist zu sorgen.

4) Die zurückgelassenen Viehbestände (Rind, Schwein, Pferd, Schaf, Geflügel usw.), des weiteren die Futter- und Getreidevorräte übernimmt der Vertreter des Landwirtschaftsministers von dem Gemeindevorstand (Bürgermeister). Die Übergabe des Viehbestandes sowie der Futter- und Getreidevorräte ist auf dem Exemplar der Bestandsliste, die beim Gemeindevorstand (Bürgermeister) aufbewahrt wird, zu vermerken.

5) Der Ministerbeauftragte ist verpflichtet, beim Landwirtschaftsminister (Abteilung für staatliche Güter) rechtzeitig den Zeitpunkt des Abtransportes der Umsiedlungspflichtigen anzu-melden sowie auch bekanntzugeben, für die Übernahme und den Abtransport wie vieler und welcher Art Tiere, wie vieler und welcher Sorten Futter- und Getreidevorräte er zu sorgen hat.

6) Das Vermögen derjenigen, die freigestellt wurden, ist durch Beschluß nachträglich von der Beschlagnahme zu befreien.

§ 13

Der Ministerbeauftragte überwacht die ordnungsgemäße Bestandsaufnahme der beschlagnahmten Vermögensgegenstände und sorgt, wenn er Mängel feststellt, für ihre unverzügliche Beseitigung und trifft, falls die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichend sein sollten, Anordnungen bezüglich der Verwahrung der in die Bestandsliste aufgenommenen Gegenstände. Zur Erledigung dieser Arbeit kann er persönliche und Vorspanndienstleistungen in Anspruch nehmen.

III.

Abtransport der Umsiedlungspflichtigen

§ 14

1) Die Umsiedlungspflichtigen können, mit Ausnahme ausländischer Währung, ihr Bargeld und ihre Wertgegenstände (Schmuck) mit sich nehmen. Des weiteren können sie pro Person 7

kg Mehl oder Teigwaren (Brot), 1 kg Fett, 2 kg Fleischwaren, 2 kg Hülsenfrüchte, 8 kg Kartoffeln mit sich führen, außerdem können sie ihre notwendigste Haushaltungsausrüstung (Kleider, Bettzeug, Handwerkszeug) mitnehmen.

Das zur Mitnahme zugelassene Gepäck darf - zusammen mit den 20 kg Lebensmitteln - pro Person nicht schwerer sein als 100 kg (hundert).

- 2) Die Mitnahme von Möbeln, landwirtschaftlicher Ausrüstung, lebenden Tieren ist verboten.
- 3) Die Registrierungskommission stellt vor dem Abmarsch zu dem Verladebahnhof beziehungsweise zu der Sammelstelle durch Schätzung fest, ob das Gepäck das zulässige Gewicht überschreitet.
- 4) Die Leibesvisitation der Umsiedlungspflichtigen ist strengstens untersagt.
- 5) Bei Transporten, die im Winter durchgeführt werden, kann auch das für die ganze Reise erforderliche Heizmaterial (Holz, Kohle), unter Umständen in einem besonderen Waggon, mitgeführt werden.

§ 15

1) Den Zeitpunkt des Abtransportes der Umsiedlungspflichtigen gibt der Innenminister oder der mit der Überwachung oder Durchführung der Umsiedlung betraute Regierungsbeauftragte dem Ministerbeauftragten unter Benennung des Verladebahnhofs und des etwaigen Sammelplatzes bekannt.

2) Der Ministerbeauftragte läßt in der ortsüblichen Weise die auf die Zeitpunkte, den Ort und die Art des Abtransportes bezüglichen notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen bekanntgeben und läßt die Bevölkerung gleichzeitig durch den Gemeindevorstand (Bürgermeister) über die zwischenstaatliche Vereinbarung betreffend die Umsiedlung der deutschen Bevölkerung nach Deutschland, über den Beschluß des Alliierten Kontrollrates und über die bezüglich der Umsiedlung ergangenen Verordnungen der Regierung unterrichten.

§ 16

1) Der Ministerbeauftragte fertigt auf Grund des Namensverzeichnisses der Umsiedlungspflichtigen das Namensverzeichnis der mit je einem Zug reisenden Personen in vier Exemplaren an. Das Namensverzeichnis muß mit laufenden Nummern, aber waggonweise getrennt (Waggon Nr. 1, Waggon Nr. 2 usw.) so zusammengestellt werden, daß die zusammengehörenden Familienmitglieder in einem Waggon untergebracht werden.

2) In das Namensverzeichnis sind folgende Angaben aufzunehmen: 1. Vor- und Familienname, 2. Alter, 3. Geschlecht, 4. Staatsangehörigkeit, 5. Beruf und 6. Wohnort. Bei der Zusammenstellung des Namensverzeichnisses ist mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und vor der Abfahrt des Zuges ist erneut zu überwachen, daß der Bestand der im Namensverzeichnis aufgeführten vollzählig ist.

3) Die in das Namensverzeichnis aufgenommenen Personen sind, bevor sie von ihrem Wohnort bzw. der Sammelstelle aus zum Verladebahnhof in Marsch gesetzt werden, einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die ärztliche Untersuchung wird von einer aus drei Ärzten bestehenden Kommission durchgeführt. Der Ministerbeauftragte stellt die Ärztekommision aus Amtsärzten (Gemeinde, Kreis, städtischen Ärzten) zusammen.

Im Falle ihrer Verhinderung trifft auf Ersuchen des Ministerbeauftragten der erste Beamte des kommunalen Selbstverwaltungsverbandes Vorkehrungen, damit ein anderswoher entsandter Amtsarzt zur Verfügung steht. Nur wer von der Ärztekommision für gesund befunden wurde, kann die Reise antreten. Die nach Feststellung der Ärztekommision nicht transportfähigen Kranken sind aus dem Namensverzeichnis zu streichen und an ihrer Stelle können solche Personen aufgenommen werden, die von dem Arzt für gesund befunden wurden. Jeder gesunden und transportfähigen Person ist ein ärztliches Zeugnis auszustellen, das der Leiter der Ärztekommision unterschreibt.

4) Die ärztliche Untersuchung ist 24, evtl. 48 Stunden vor der Abreise durchzuführen. Für die

Dauer der Einwaggonierung hat eine Sanitätskolonne bereitzustehen.

5) Nach Abschluß der ärztlichen Untersuchung ist das Namensverzeichnis mit einem Schlußvermerk zu versehen, der besagt, daß die darin aufgezählten Personen gesund sind und an keiner ansteckenden Krankheit leiden. Der Schlußvermerk wird vom Ministerbeauftragten und dem Leiter der Ärztekommision unterzeichnet.

6) Zwei Exemplare des Namensverzeichnisses nimmt der Zugkommandant mit sich, ein Exemplar überreicht der Ministerbeauftragte nach Abgang des Transportes dem Innenminister.

§ 17

1) Der Ministerbeauftragte sorgt für die Verbringung der Umsiedlungspflichtigen an die vom Innenminister bezeichnete Sammelstelle bzw. der in je einem Zug Reisenden an den Verladebahnhof und verfügt die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Transportmittel.

2) Jeder Zug besteht aus 40 Waggonen. Jeder Waggon kann nur mit 30 Personen belegt werden.

3) Jedem Zug müssen wenigstens ein Arzt und zwei Pflegerinnen - falls erforderlich - aus den Reihen der Umsiedlungspflichtigen beigegeben werden. Der Ministerbeauftragte und der Leiter der Ärztekommision sorgen gemeinsam dafür, daß jeder Zug mit den nötigsten Medikamenten und Verbandzeug ausgestattet wird.

4) Der Arzt, die Pflegerin, die etwaigen Kranken und die Medikamente sind in einem besonderen Waggon unterzubringen.

5) Es ist dafür zu sorgen, daß aus den Vorräten der Umsiedler in jedem Waggon ein für die Aufbewahrung von Wasser geeignetes größeres Gefäß (Eimer, Kanne), ein Kochkessel und ein Ofen zur Verfügung stehen.

§ 18

1) Jeder Zug wird von dem für diesen Zweck bestimmten Bahnpolizeipersonal begleitet. Der Kommandant des Bahnpolizeipersonals ist gleichzeitig der Kommandant des Zuges, dem jede im Zuge reisende Person zu gehorchen verpflichtet ist.

2) Der Zugkommandant bestimmt unter den im Zug reisenden Umsiedlungspflichtigen einen Obmann, der zusammen mit den von ihm für jeden Waggon bestellten Diensthabenden die Anordnungen des Zugkommandanten durchführt. Der Obmann und die Diensthabenden sind verpflichtet, dem Zugkommandanten von jedem Vorfall und jeder Wahrnehmung unverzüglich Meldung zu erstatten, die den ruhigen und friedlichen Verlauf der Reise, die körperliche Unversehrtheit oder Gesundheit der Reisenden gefährden könnten.

§ 19

Die zuständigen amerikanischen Behörden sind wenigstens vier Tage vor Abgang der Züge über den Zeitpunkt der Abfahrt, die Nummer des Zuges sowie über die Zahl der abreisenden Aussiedler zu unterrichten.

§ 20

1) Der Zugkommandant übernimmt den Transport mit russischen, englischen und deutschen Begleitpapieren und übergibt ihn an seinem Bestimmungsort. Die Begleitpapiere werden von dem Bevollmächtigten der Alliierten Kontrollkommission und dem Ministerbeauftragten unterschrieben.

2) Das Zugbegleitpersonal kehrt nach Übergabe des Transportes mit dem Zug unverzüglich zurück.

§ 21

Der Ministerbeauftragte erstattet dem Innenminister nach Abgang eines jeden Transportes eingehenden Bericht und ist verpflichtet, unverzüglich jeden Vorfall oder Umstand zu melden, der eine Stockung des reibungslosen Verlaufes der Durchführung verursacht.

IV.

Verschiedene Vorschriften

§ 22

Eine Anordnung, die der Ministerbeauftragte oder sein Stellvertreter im Zusammenhang mit der Umsiedlung trifft, muß jede sich in ihrem Wirkungsbereich befindliche Verwaltungsbehörde und Dienststelle - einschließlich der den Fachministern unterstellten Behörden, Ämter und Organe - unverzüglich durchführen.

§ 23

1) Personen, die gemäß § 5 der VO in das Namensverzeichnis der Umsiedlungspflichtigen aufgenommen werden, dürfen ihren Wohnort nur mit Genehmigung der Gemeindepolizeibehörde verlassen. Eine solche Genehmigung darf nur ausnahmsweise in begründeten Fällen erteilt werden. Diejenigen, die ihren Wohnort ohne Genehmigung verlassen oder sich der Umsiedlungspflicht entziehen, sind bis zu ihrem Abtransport nach Deutschland in polizeilichem Gewahrsam zu nehmen (zu internieren).

2) Die örtliche Polizeibehörde ist ebenso wie der Kommandant der zur Mitwirkung bei der Durchführung der Umsiedlung bestimmten Sicherungskräfte strengstens verpflichtet, die Einhaltung der in Absatz (1) erwähnten Anordnungen zu überwachen und sorgt im Falle ihrer Verletzung unverzüglich für die Vornahme von Vergeltungsmaßnahmen.

§ 24

1) Der Ministerbeauftragte verfügt über die zur Durchführung der Umsiedlung erforderlichen Sicherungskräfte.

2) Aufgabe der zur Verfügung gestellten Sicherungskräfte ist es, die Anordnungen des Ministerbeauftragten durchzuführen.

3) Mit besonderer Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die bei der Durchführung der Aussiedlung mitwirkenden Organe der Sicherungskräfte ihre Pflicht unter gewissenhaftester Einhaltung der Verordnung und der Anordnungen des Ministerbeauftragten bei weitgehendster Beachtung der Erfordernisse der Menschlichkeit erfüllen.

§ 25

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Budapest, den 4. Januar 1946.

Nagy Imre m. p.

Innenminister ...<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtet im Jahre 1956 über die Vertreibung der Deutschen aus Ungarn (x008/62E-66E): >>... Den eigentlichen Modus der Ausweisung legte eine Durchführungsverordnung vom 4. Januar 1946 fest. Sie bestimmte, daß eine genaue Namensliste der Umsiedlungspflichtigen angelegt werden mußte, aus der neben den Personalien auch der Grund der Aussiedlung (deutsche Nationalität, deutsche Nationalität und Muttersprache, deutsche Muttersprache, Volksbundmitglied, SS-Mitglied) zu ersehen war.

Eine vom Innenminister eingesetzte Kommission konnte durch die allgemeinen Richtlinien betroffene Personen von der Umsiedlung befreien, wenn diese tätige Mitglieder einer demokratischen Partei oder einer Gewerkschaft (seit 1940) waren, weiter Personen, die Deutsch als Muttersprache, aber Ungarisch als Nationalität angegeben hatten und nachweisen konnten, daß sie wegen ihres Verhaltens zum Ungarntum Verfolgungen erlitten hatten. Mitglieder des Volksbundes oder der SS ebenso wie Deutsche, die ihren madjarisierten Namen verdeutscht hatten, konnten aber in keinem Falle befreit werden.

Außerdem durfte die Zahl der Befreiten nicht 10 % der Umsiedlungspflichtigen des Kreises übersteigen. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Umsiedler galt ab sofort als gesperrt und sollte von 5köpfigen Kommissionen inventarisiert werden.

Die Umsiedler durften pro Person 100 kg Gepäck (Nahrungsmittel, Bettwäsche, Kleider, Handwerkszeug) mitnehmen. Die eingesetzten Transportzüge sollten aus 40 Wagen bestehen

und jeder Wagen mit höchstens 30 Personen besetzt werden. In jedem Zug war ein Ärztwagen und die Begleitung durch Sicherheitspersonal vorgesehen.

Aus dem Text der einzelnen Verordnungen geht hervor, daß auch diese letzte Großaktion gegen das ungarländische Deutschtum anfangs stark von nationalistischen Maximen gesteuert wurde. Der Kreis der Verstöße gegen die "nationale Treue", die schon in der Kategorisierungsverordnung auftauchten, wurde dadurch noch erheblich erweitert, daß auch das Bekenntnis zur deutschen Nationalität und sogar zur deutschen Muttersprache bei der letzten Volkszählung (1941) als Kriterium herangezogen wurde. Die Ausweisung betraf damit praktisch alle Mitglieder der Volksgruppe, wenn auch in späteren Ausweisungen Ausnahmen zugunsten derjenigen gemacht werden sollten, die sich bei der Volkszählung von 1941 zur ungarischen Nationalität bekannt hatten.

Die Ausweisung ist dann in zwei deutlich zu unterscheidenden Phasen durchgeführt worden:

1. in einer ersten von Januar 1946 bis zum Juni desselben Jahres, dann nach einer kurzen Unterbrechung von August 1946 bis zum Ende des Jahres, in der Transporte in die amerikanische Zone Deutschlands gingen,

2. in einer zweiten ab August 1947 mit Transporten in die russische Zone, zu denen einige wenige Züge noch im Jahre 1948 kamen.

Die Versorgung der ersten Züge, die schon im Januar 1946 in der amerikanischen Zone eintrafen, entsprach keineswegs den Grundsätzen einer humanen Durchführung. Die Vertriebenen waren durch die kommunistischen Bewachungsmannschaften ausgeplündert und kamen ohne Gepäck, schlecht bekleidet, hungernd und frierend in den Auffanglagern an. Die Zustände besserten sich dann allerdings erheblich und konnten zwei Monate später als geregelt bezeichnet werden.

Dies lag zu einem nicht geringen Teil daran, daß die zuständigen amerikanischen Dienststellen nicht nur die rollenden Transporte, sondern sogar die Einwaggonierung zu kontrollieren pflegten.

Die Ausweisung vollzog sich danach bei allen Transporten nach der festgelegten Ordnung: die Listen mit den Namen der Auszusiedelnden wurden öffentlich ausgehängt oder laut verlesen. Die namentlich Aufgerufenen hatten zwei bis drei Tage Zeit, ihre persönlichen Angelegenheiten zu ordnen und ihre Sachen packen. Sie wurden dann mit Lastkraftwagen oder Fuhrwerken zum Bahnhof gefahren, dort kontrolliert, verladen und in die amerikanische Zone abgeschoben.

Zu Übergriffen und Zwischenfällen kam es verhältnismäßig selten, ja der Abschied von den madjarischen Dorfnachbarn war meistens freundlich, wenn nicht herzlich. Die von den Ausgewiesenen zurückgelassenen Wohnungen und Gehöfte allerdings wurden in der Regel sofort erbrochen, die einzelnen Gegenstände verteilt oder der Plünderung überlassen.

Die ungarische Regierung hatte zwar ein bestimmtes Schema für die Reihenfolge der Aussiedlung veröffentlicht, hielt sich jedoch nur daran, soweit es den örtlichen Erfordernissen und der allgemeinen Planung nicht widersprach. In einigen Ortschaften verschob sich z.B. die Ausweisung bis zum Ernteabschluß, da die Volksdeutschen noch als Arbeitskräfte benötigt wurden. Man ging in der Erfassung der Gemeinden regional vor und bemühte sich, die Volksdeutschen zuerst aus politischen und strategisch wichtigen Gebieten herauszuziehen.

Die ersten Transporte wurden daher in Budapest und in den deutschen Gemeinden in der Umgebung der Hauptstadt zusammengestellt, dann folgte das Burgenland als Grenzgebiet, das völlig von Deutschen entblößt wurde.

Am 1. Juni 1946 wurden die Transporte von den Amerikanern gestoppt, da Ungarn das Vermögen der Deutschen auf seine Reparationsforderung, die von der amerikanischen Regierung nicht anerkannt wurde, anrechnen wollte.

Nach längeren Verhandlungen wurde am 28. August ein neues Abkommen geschlossen, wo-

nach die US-Zone noch eine Reihe von Transporten bis zum Ende des Jahres übernehmen sollte. Dann verweigerten die Amerikaner erneut die Aufnahme und ließen sich auf keine Verhandlungen mehr ein.

In dieser Phase wurden etwa 170.000 Volksdeutsche aus Ungarn in die amerikanische Zone, besonders nach Württemberg ausgesiedelt.

Die im August 1947 wieder anlaufende Aussiedlung, jetzt in die Sowjetzone, unterschied sich wesentlich in Charakter und Durchführung von der Abschiebung in die von den Amerikanern besetzte Zone.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Enteignungen, Um- und Aussiedlungen zum mindesten in der Reihenfolge mehr politisch-wirtschaftlichen Erwägungen unterworfen blieben als der Automatik der Kategorisierungsbeschlüsse. Darüber hinaus verloren die Verordnungen sehr bald den Charakter eines Rechtsmittels zur Definierung und Bestrafung vaterlandsfeindlicher Bestrebungen und dienten mehr und mehr zur Sanktionierung des Vorgehens gegen besitzende und einflußreiche, nichtkommunistische Deutsche.

In dem Maße, wie der Einfluß der liberalen Parteien in Ungarn sank und die Macht der kommunistischen Partei stärker wurde, wurde die Aktion zunehmend willkürlicher durchgeführt. Die Ausweisung in dieser Phase ist kaum noch als nationalpolitische Maßnahme anzusehen, sondern eher schon als ein Mittel der Enteignungspolitik. Jetzt mußte jeder Volksdeutsche mit der plötzlichen Ausweisung rechnen, wenn sein Besitztum unter den Kommunisten oder Neusiedlern Gefallen fand, unabhängig von seiner früheren politischen Haltung, selbst Mitglieder des madjarenfreundlichen Treuebundes wurden betroffen.

Andererseits konnten sogar ehemalige Volksbundmitglieder, wenn sie ihren Besitz dem ungarischen Staat übereigneten, oder als Industrie- oder landwirtschaftliche Facharbeiter bei dem Aufbau des neuen Ungarn nicht zu ersetzen waren, mit ihrer "Enthebung" von der Ausweisung rechnen.

Eine Systematik in der regionalen Durchführung läßt sich schon ab August 1946 nicht mehr nachweisen. Anscheinend planlos wurden einzelne Gemeinden in der Schwäbischen Türkei oder dem Banat in einem oder mehreren Transporten vollständig ausgesiedelt, andere Ortschaften blieben verschont oder wurden nur zum Teil erfaßt.

In vielen Fällen zog man die zur Aussiedlung Bestimmten in Lagern zusammen und fertigte von dort aus die Transporte ab. Die Durchführung der Transporte mit ihren Willkürakten erinnerte an die Zustände von 1945 während der Vertreibung der Deutschen aus den Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie. Dieses inhumane Vorgehen veranlaßte die noch zugelassenen bürgerlich-liberalen Blätter zu scharfen Protesten; ebenso wandte sich Kardinal Mindszenty, der selbst deutscher Abstammung war, als Vertreter der katholischen Kirche Ungarns mit einigen Briefen, in denen er die Vorgänge geißelte, an die Weltöffentlichkeit.

In dieser letzten Phase wurden noch etwa 50.000 Volksdeutsche in provisorische Auffanglager nach Sachsen, vor allem in das Lager Pirna, transportiert und von dort aus über die Sowjetzone verteilt. Die Willkür und Gesetzlosigkeit in den Jahren 1947/48 hatte sich so verstärkt, daß sich die Volksdeutschen in dieser Zeit wirklich aus den alten und ihnen bisher selbstverständlichen heimatlichen Bindungen zu lösen begannen und danach trachteten, das Land, in dem sie rechtlos geworden waren, zu verlassen.

Nach den zurückgekehrten ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS, die wegen der Razzien und Verfolgungen möglichst schnell über die Grenze zu entkommen suchten, begannen jetzt auch die Zivilisten sich allein oder mit ihren Familien den unsicheren Verhältnissen durch die Flucht zu entziehen oder meldeten sich freiwillig zur Aussiedlung.

Die Vertreibung der ungarländischen Deutschen, dieses Fazit kann man ziehen, war also nicht das, was sie zu sein vorgab: eine Bestrafung derjenigen, die ihre Treuepflicht gegenüber Ungarn verletzt hatten. Dagegen sprach schon allein die weite Fassung des Kreises der Auszusie-

delnden in der Ausweisungsverordnung; es sprach aber auch dagegen die planlose Durchführung. Wenn zuerst nationalmadjarische Tendenzen den Ausschlag gegeben haben, so traten diese in der Endphase mehr und mehr hinter den agrarrevolutionären der Kommunisten zurück.

Was hat Ungarn schließlich mit der Ausweisung erreicht?

Für die Wiederbesetzung der verlassenen und enteigneten deutschen Höfe und Werkstätten genügte der Stamm der ungarischen Landlosen bei weitem nicht, da ja auch der gesamte enteignete Großgrundbesitz mit Arbeitskräften versorgt werden mußte.

Der ursprünglichen Tendenz der Umsiedlung entsprechend wurden daher in der Regel madjarische Rücksiedler aus Rumänien, Jugoslawien und der Slowakei auf den ehemals deutschen Betrieben angesetzt.

Als besonders ungeeignet zur bäuerlichen Ansiedlung erwiesen sich von diesen die Csángós, ein madjarisches Hirtenvolk, das in der rumänischen Moldau lebte und nach ungarischen Angaben etwa 120.000 Personen zählt. Die armselig gekleideten und zigeunerhaft anmutenden Neuankömmlinge, die sich bisher ausschließlich mit Viehzucht beschäftigt hatten, fanden sich auf den Kleinbauernhöfen gar nicht zurecht und erfüllten selbst nach monatelanger Anleitung durch die früheren Besitzer die Anforderungen einer landwirtschaftlichen Betriebsführung noch nicht annähernd. In sehr vielen Fällen verließen sie die Anwesen wieder, um sich nomadisierend eine andere Beschäftigung zu suchen.

Vereinzelt wurden auch aus Jugoslawien ausgesiedelte Madjaren mit der Führung deutscher Höfe betraut. Ein Teil von ihnen stammte ursprünglich aus dem Buchenland, wohin 1764 ihre Vorfahren, um dem Militärdienst zu entgehen, von Siebenbürgen aus geflohen waren. Von dort flüchteten sie 1941 vor der russischen Herrschaft und wurden in der von Ungarn besetzten jugoslawischen Batschka angesiedelt. Nach dem Zusammenbruch auch von hier vertrieben, kehrten sie zusammen mit den anderen Madjaren aus Jugoslawien nach Ungarn zurück.

Einen wirtschaftlich gesehen brauchbaren Ersatz für die ausgewiesenen Deutschen bildeten die Slowakei-Madjaren, in der Hauptsache wohlhabende und mittlere Bauern, deren von der Tschechoslowakei trotz lebhafter madjarischer Proteste erzwungene Vertreibung nach Ungarn mit die Begründung für die Aussiedlung der Volksdeutschen aus Ungarn geben mußte.<<

05.01.1946

USA: US-Präsident Truman erklärt am 5. Januar 1946 während einer Unterhaltung mit Außenminister Byrnes (x156/31-32): >>... In Potsdam sahen wir uns fertigen Tatsachen gegenüber und waren durch die Umstände geradezu gezwungen, die Besetzung Ostpolens durch die Russen und die Besetzung Schlesiens östlich der Oder durch Polen gutzuheißen. Es war ein glatter Gewaltakt.

Damals lag uns noch an der russischen Kriegsbeteiligung gegen Japan. Erst nachher stellten wir fest, daß wir Rußland gar nicht gebraucht hätten, und seither haben uns die Russen dort nichts als Kopfschmerzen bereitet.

In Moskau hast Du Dich hinsichtlich Irans wiederum einer fertigen Tatsache gegenüber gesehen. Iran war im Krieg mit uns verbündet. Es war mit Rußland verbündet. Es hat uns gestattet, Waffen, Kriegsmaterial, Lebensmittel usw. im Gewicht von vielen Millionen Tonnen über iranisches Gebiet vom Persischen Golf zum Kaspischen Meer zu transportieren.

Ohne diese materielle Hilfe wäre Rußland schmachvoll geschlagen worden. Trotzdem unterhält es dort Truppen und zettelt im Gebiet des befreundeten und verbündeten Iran einen Aufstand an.

Ich zweifle keinen Augenblick, daß Rußland in die Türkei einmarschieren will, um sich der Meerengen zum Mittelmeer zu bemächtigen.

Wenn man ihm nicht die eiserne Faust zeigt und die stärkste Sprache spricht, werden wir einen neuen Krieg erleben. Es gibt nur eine Sprache, die die Russen verstehen, nämlich: Wie

viele Divisionen habt ihr?

Ich glaube, wir sollten uns jetzt auf keine Kompromisse einlassen. ... Ich habe es satt, die Sowjets in Watte zu packen.<<

Der deutsche Religions- und Kirchenkritiker Karlheinz Deschner (1924-2014) schreibt später über die Verschärfung des "Kalten Krieges" (x068/269-271): >>...1946 versteifte sich die Haltung der USA gegenüber der Sowjetunion weiter. Man unterstellte ihr das Betreiben eines Dritten Weltkriegs und wollte ihr, so Truman am 5. Januar 1946, "eine eiserne Faust" zeigen. Die USA beendeten ab sofort ihre inoffiziellen Zusammenkünfte mit russischen Diplomaten, und bald darauf auch die in Potsdam beschlossenen Reparationsleistungen aus westdeutschen Demontagen.

Kein Wunder, daß der Kreml im Gegenzug die Sowjetisierung Osteuropas immer rücksichtsloser betrieb. Hatten zunächst nur Albanien, Jugoslawien und Bulgarien kommunistische Regierungen, so dann auch Rumänien, Polen, Ungarn und zuletzt die Tschechoslowakei.

Washington aber ging es nun bloß noch darum, Amerika umzustimmen, das heißt, das gleiche Geschäft zu besorgen wie schon im Ersten und im Zweiten Weltkrieg: die Nation mußte wieder kriegswillig gemacht und vor allem auch Westeuropa gegen Sowjetrußland mobilisiert werden.

Das amerikanische Volk aber, das nur mit Hilfe der Russen den großen Krieg gerade gewonnen, war 1945 keinesfalls bereit, die bisherigen Verbündeten plötzlich zu bekämpfen. Noch jetzt sprachen sich, laut einer Gallup-Umfrage, 55 % der Bevölkerung für ein weiteres Zusammengehen mit Rußland aus, darunter fast zwei Drittel aller gebildeten Amerikaner. (1918 hatten nur 2 % die Anerkennung des Sowjet-Staates befürwortet.) Inzwischen war die Mehrzahl prorussisch gesinnt. Dies jedoch mußte rückgängig gemacht werden. So wurde Moskau fortwährend gereizt. Es sollte immer der Nein-Sager, immer in Opposition sein zu den edlen Zielen und Taten der USA, sollte immer unbeliebter werden.

In diesen Zusammenhang gehören: der Abwurf der Atombombe zwei Tage vor dem vereinbarten Einmarsch der Russen in die Mandschurei; die Ernennung eines US- Oberkommandierenden für Japan, ohne die Russen überhaupt zu fragen; die Deklaration von Potsdam, die man publizierte, bevor die Russen ihr Einverständnis gegeben hatten; die Einfügung der Artikel 51 und 52 in die am 26. Juni 1945 in San Francisco verabschiedete Charta der Vereinten Nationen, die man damals - im Opernhaus! - aus der Taufe hob. Und noch am selben Tag bliesen ihnen, wie der Präsident der Konferenz, Edward R. Stettinius, gleich klar erkannte, die Artikel 51 und 52 das Lebenslicht aus (kick the daylight out of the world organization).

Die Einfügung war das juristische Meisterstück von John Foster Dulles, der nicht von ungefähr den Ruf genoß, der beste Rechtsanwalt der USA zu sein; assistiert hatte ihm Senator Arthur H. Vandenberg (offiziell war Dulles der juristische Beirat).

Der Text beider Artikel - voller Fußangeln, nur von Experten sofort zu verstehen - hob die restlichen 109 Artikel der Charta auf und bezweckte nichts anderes als die Isolierung der Sowjetunion und eine entscheidende Verschärfung der Spaltung zwischen den beiden Machtblöcken. L. L. Matthias nennt in seinem kaum genug zu empfehlenden Buch "Die Kehrseite der USA" das Werk von Vandenberg und Dulles den "coup d'état von San Francisco". Legten die beiden Artikel doch den juristischen Grundstein für die "Vereinten Nationen", die Spaltung der Welt in zwei Teile.

Das aber genügte noch nicht zur "Umerziehung" des amerikanischen Volkes, dem man vor dem beigebracht, sich "Uncle Joe" zu denken wie zumindest frühere christliche Generationen den lieben Gott sich gedacht, weise, gütig und mit großem Schnurrbart. Um eine breite anti-russische Mehrheit zu erzeugen, bedurfte es einer besonders Aufsehen erregenden Aktion, wobei man sich des alten und eigentlichen Gegenspielers von Stalin bediente, der populären britischen Kriegsfurie Churchill, so konservativ im Übrigen, daß er wohl am liebsten die gan-

ze Welt mit Kaisern und Königen bevölkert hätte.

Noch im Oktober 1944 zwar hatte Churchill in Moskau einen Toast auf "Marschall Stalin" ausgebracht, ihn "Stalin den Großen" genannt - freilich bald auch in einem Telegramm (das seine Memoiren nicht erwähnen) Marschall Montgomery angewiesen, die Deutschen zu bewaffnen, sollten die Russen die Elbe überschreiten. Bat er ja auch dringend den US-Präsidenten, keinen fußbreit besetzten Gebietes der UdSSR zu überlassen, obwohl doch die Begegnung der amerikanischen und sowjetischen Truppen an der Elbe, somit weit östlich von der in London vereinbarten Linie stattfand. ...<<

06.01.1946

WBZ: Das Jahr 1946 bringt keine Verbesserung der Lebensverhältnisse, so daß die Deutschen weiterhin hungern müssen.

In der nordamerikanischen und britischen Zone betragen die Lebensmittelzuteilungen für den "Normalverbraucher" nicht einmal 50 % des Mindestbedarfs.

In der britischen und nordamerikanischen Besatzungszone werden vom 10.12.1945 bis 6.01.1946 täglich lediglich 1.699 bzw. 1.521 Kalorien zugeteilt, obwohl ein Erwachsener, der eine normale körperliche Tätigkeit ausübt, täglich rund 3.000 Kalorien benötigt. Obgleich die Vereinten Nationen täglich 2.650 Kalorien für notwendig halten, beträgt die offizielle Tagesration der Deutschen in der ersten Nachkriegszeit höchstens 1.500 Kalorien und sinkt oftmals sogar erheblich unter 1.000 Kalorien (x062/584). Im Ruhrgebiet sind Anfang 1946 etwa 80 % aller Deutschen unterernährt, 50 % leiden an Hungerschäden und 40 % sind tuberkulosegefährdet.

Der britische Schriftsteller Victor Gollancz (1893-1967, Gegner der These einer deutschen Kollektivschuld, befürwortet nachdrücklich die britisch-deutsche Aussöhnung, Begründer des Komitees "Rettet Europa jetzt") kritisiert damals die ungenügende Lebensmittelversorgung in der britischen Zone (x131/101-102): >>... Ich möchte hungernden Deutschen etwas zu essen geben, und ich möchte Ihnen nicht aus politischen Erwägungen heraus etwas zu essen geben, sondern weil sie mir leid tun. Und ich bin fest davon überzeugt, daß ich damit nicht alleine dastehe. ...

Schenkte man den Männern unseres öffentlichen Lebens Glauben, dann müßte man meinen, daß Mitleid und Barmherzigkeit ausgesprochen schändlich seien, und das Eigennutz eine grundlegende ethische Pflicht sei. ...

Der Gedanke an Epidemien in Deutschland ist mir unerträglich, ... weil sie furchtbar sind für die Menschen, die von ihnen heimgesucht werden. ...

Es war kein Vergnügen, dies alles zu schreiben. Ich habe es mit einem immer stärker werdenden Gefühl der Scham geschrieben, das, wie ich mit Sicherheit glaube, sehr viele meiner Leser teilen werden, und ich wage zu hoffen, daß es eine Mehrheit ist.<<

Der kanadische Journalist James Bacque berichtet später über den Hungertod der deutschen Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung in der Nachkriegszeit (x131/169-171,227-228): >>... Eine der Funktionen der Mythenbildung im 20. Jahrhundert besteht darin, die Führer zu glorifizieren, die Verrat an unseren Ideen üben. Je größer der Verrat, um so größer der Mythos, der darüber errichtet wird.

Der schuldige Hitler war hinter der Großen Lüge verborgen; die ungeheuren Verbrechen der Gulags wurden hinter Stalins sechs Stockwerke hoch gemaltem, lächelndem Porträt versteckt. Die Führer, die 1945 die Ideale der französischen Zivilisation und des amerikanischen Großmuts verrieten, wurden anscheinend von mehreren Mythen geschützt darunter die selbstlosen Kriegsziele der Alliierten, ausgedrückt in der Atlantik-Charta, der weltweite Mangel an Schiffsraum und an Lebensmitteln.

Auf Deutschland angewendet, war dieser Mythos noch viel tiefer. Es gab keinen tödlichen Lebensmittelmangel in der westlichen Welt, abgesehen von Deutschland. Der Mangel in

Deutschland wurde zum Teil von den Alliierten selbst verursacht. durch die Beschlagnahme von Lebensmitteln, durch einen Mangel an Arbeitskräften, der durch die Gefangenen verursacht wurde, und durch die Abschaffung der Exportindustrie.

Obwohl der Mythos dafür dienen sollte, daß die Alliierten die Gefangenen nicht ernähren konnten, wurde die Mehrzahl der Todesfälle in den Lagern nicht durch Hunger verursacht, sondern durch den tödlichen Mangel an mühelos verfügbaren Gütern und Diensten, zum Beispiel an ... Zelten, Wasser, Wachpersonal, an Hilfe durch das Rote Kreuz, an der Verweigerung von Post und anderem.

Aber es gab keine Berichte, die den Atlantik überquerten und darüber informierten. Nicht nur die Menge an Lebensmitteln in alliierten Lagerhäusern, sondern auch der erstaunliche Reichtum Nordamerikas, insbesondere der USA, hätte jede Vorstellung von tödlichen Mängeln ad absurdum führen sollen.

Bei Ende des Zweiten Weltkrieges war Kanada, der drittgrößte Produzent der westlichen Welt, trotz seiner geringen Bevölkerungszahl so reich, daß es Großbritannien riesige Geschenke an Lebensmitteln und Geld machen konnte, die sich auf mindestens \$ 3.468.000.000 beliefen, oder sogar auf \$ 6.000.000.000 in der Währung von 1945.

In den USA, 1945 die reichste Nation, die es je in der Welt gegeben hatte, war das Bruttosozialprodukt während des Krieges um 50 % gestiegen. Die USA besaßen jetzt mehr als die Hälfte aller Schiffe der Welt, mehr als die Hälfte der Welt-Produktionskapazität, die größte landwirtschaftliche Erzeugung und die größten Goldreserven, \$ 20.000.000.000, nahezu zwei Drittel der gesamten Weltreserven. Die erstaunliche Großzügigkeit gegenüber Großbritannien erreichte die erstaunliche Summe von \$ 25.000.000.000. ...<<

>>... Als der frühere Präsident Herbert Hoover 1946 in Deutschland war, stellte er fest, daß es unter den US-Offizieren weiterhin viele Gerüchte um die Situation in Deutschland gebe. Laut einem Hoover vorgelegten Bericht des US-Geheimdienstes " kann man den Zahlen über die wirtschaftliche Leistung nur zu einem Fünftel glauben, ... der Rest ist gefälscht, um mit den Spitzenzahlen einen guten Eindruck zu erwecken. Das niedere Personal ist vom Morgenthau-Plan durchdrungen.

Diese Politik hieß Hungertod, sowohl in den Gefangenenlagern als auch generell in der Zivilbevölkerung. Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden hat die vorsichtige Schätzung geäußert, daß von den 15 Millionen Menschen, überwiegend Frauen und Kinder, die nach dem Krieg aus Ostpreußen, Pommern, Schlesien, dem Sudetenland, aus Polen, der Tschechoslowakei usw. vertrieben wurden, 2,1 Millionen Zivilisten gestorben seien. Viel mehr noch starben unter den deutschen Zivilisten, die nicht deportiert wurden.

Trotz der weltweiten Lebensmittelknappheit von 1946 ist es klar, daß die alliierte Politik länger als ein Jahr, von Mai 1945 an, die Deutschen wissentlich bei dem Versuch hinderte, sich Lebensmittel zu beschaffen und zu exportieren, um die Lebensmittelimporte zahlen zu können. Auch wurde anfangs keine Hilfe von Wohltätigkeitsverbänden zugelassen.

Die Regierungen Schwedens und der Schweiz versuchten 1945, Lebensmittel nach Deutschland zu schicken. Beiden Regierungen wurde das verboten. Während die Alliierten die ganze Zeit über fehlende Mittel klagten, lieferten sie selbst den Deutschen Weizen. Jedoch nicht annähernd genug, um den Wert der demontierten Fabriken auszugleichen. Nicht einmal genug, um viele vor dem Hungertod zu retten. Gerade genug, um eine kommunistische Revolution abzuwehren.

Es ist mit Sicherheit an der Zeit, mit all den Vermutungen und Lügen aufzuhören. ... In der gesamten westlichen Welt sind entsetzliche Greuelthaten gegenüber Armeniern, Ukrainern und Juden bekannt. Nur die Greuelthaten gegenüber den Deutschen werden abgestritten. Sind die Deutschen in unseren Augen keine Menschen? ...<<

08.01.1946

CSR: Vertreter der nordamerikanischen Militärregierung in Deutschland und der CSR legen am 8. Januar 1946 die Ausweisungsmodalitäten für die Sudetendeutschen fest (x004/328-331): >>1. Besprechungsthemen am 8. Januar 1946:

a) Personalfeststellung.

... Zusätzlich zu der persönlichen Kennkarte verlangten die Vertreter der USA Namenslisten in 3facher Ausfertigung. Die Tschechen erklärten sich damit einverstanden. Eine ärztliche Bescheinigung für jede Gruppe wird Teil dieser Namensliste sein.

b) Kleidung.

Alle Auswandernden sollen nach Übereinkunft mit hinreichender Kleidung ausgerüstet werden, wie Unterwäsche, passende Anzüge, Mäntel und Schuhe. ... Wenn ihnen wesentliche Teile davon fehlen, werden die Tschechen die mangelnden Teile bereitstellen.

c) Gepäckbeschränkung.

Die Tschechen erklären, daß das Gepäck auf 30 kg je Person beschränkt sein wird.

Die Vertreter der USA wiesen darauf hin, daß dieses Gewicht nicht ausreicht, um genügend Kleidung, Bettzeug, Küchengeschirr und die notwendigsten Gegenstände mitzunehmen. ... Es wurde darauf hingewiesen, daß diese Auswanderer gezwungen sind, sich in einem verwüsten Deutschland niederzulassen und daß alle diese Gegenstände dort nicht erhältlich sind.

Die Vertreter der USA forderten, daß ein Minimum von 50 kg pro Person zugelassen würde, und die Tschechen willigten darin ein, mehr als 30 kg zu gestatten, um den Anforderungen gerecht zu werden, daß zum mindesten die notwendigsten Lebensgüter den Auswanderern in Deutschland zur Verfügung stehen.

d) Geld und Eigentum.

Die Tschechen fordern, daß jede Familie einen maximalen Geldbetrag von 1.000 RM pro Person mitnehmen darf, dagegen keine Wertgegenstände, wie Juwelen, teure Pelze, wertvolle Besitz- oder Museumsstücke.

Die Vertreter der USA äußerten sich nicht hierzu, da die Frage als eine rein tschechische angesehen wird. Die Auswanderer werden Eigentum in dem Umfang mitnehmen dürfen, welcher vom tschechischen Finanzministerium gestattet wird.

e) Lebensmittelversorgung.

Die Tschechen geben an, daß jede Familie soviel Nahrungsmittel mitnehmen darf, als sie für ihre Lebensmittelkarten erwerben können. Auf der Fahrt werden sie an den tschechoslowakischen Bahnhöfen mit heißer Mahlzeit versehen.

Die Vertreter der USA schlagen vor, daß auf ihren Wunsch hin alle Auswanderer an den Sammelstellen mit einem Vorrat von mindestens 3tägiger Ernährung eintreffen. Die Tschechen erklären sich damit einverstanden und werden allen Auswanderern, die nicht über diese Verpflegungsmenge verfügen, die fehlende Menge in jedem Zug ausgeben.

f) Ärztliche Fürsorge und Gesundheitsüberwachung.

Man kam überein, daß die ersten Transporte nur solche Auswanderer umfassen, die bei guter Gesundheit, frei von ansteckenden Krankheiten und ohne Krankenhausbehandlung nach unmittelbarem Eintreffen an ihrem Bestimmungsziel sowie ohne Geisteskrankheiten sind. ... Die Tschechen warfen dann die Frage auf, zu welchem Zeitpunkt sie die Kranken, die Hospitalfälle und die Geisteskranken abtransportieren könnten. ...

Die Vertreter der USA verlangten, daß keiner dieser Fälle während der ersten Transporte befördert würde und auch nicht, bevor die verlangten Unterlagen zur Verfügung ständen ...

g) Waggonmaterial.

Die Tschechen erklärten, daß der Durchschnittszug aus 40 Wagen mit 1.200 Leuten bestehen würde.

Die USA-Vertreter gaben an, daß dies den USA-Spezifikationen von 30 Personen pro Wag-

gon entspräche. Sie wiesen ferner darauf hin, daß bei schlechtem Wetter die USA darauf bestehen, daß alle Transporte von Flüchtlingen nur in geheizten Wagen durchgeführt werden dürfen. Nach einer langen Debatte willigten die tschechischen Vertreter darin ein, und sie bemerkten, daß der erste Flüchtlingszug Ende Januar bereitgestellt werden könnte ...

i) Die Tschechen erklären sich damit einverstanden, daß Vertreter der USA die Züge vor ihrem Übergang nach Deutschland inspizieren, aber dulden nicht, daß deutsches Personal für diese Tätigkeit innerhalb der Tschechoslowakei Verwendung findet. ...

k) ... Die Tschechen erklären sich bereit, pro Zug einen Offizier und 10 Mann als Begleitpersonal zu stellen.

l) Gestellung von Eisenbahnmaterial.

USA-Vertreter gaben bekannt, daß im Augenblick keinerlei Bahnmaterial zur Benützung innerhalb der Tschechoslowakei zur Verfügung gestellt werden kann und daß die Tschechen dieses bereitstellen müssen, um die Auswanderer zu den Empfangsstationen in Deutschland zu bringen.

Die USA-Vertreter wiesen darauf hin, daß deutsches Bahnmaterial, welches Güter und Zwangsarbeiter nach der Tschechoslowakei hineinbringt, auf dem Rückwege mit Flüchtlingen beladen werden könnte. ...

m) ... Die Vertreter der USA legten dar, daß die Erklärung von Potsdam, wonach die USA-Zone 1,75 Millionen und die Sowjetzone 750.000 Flüchtlinge aufnehmen, dahingehend ausgelegt wird, daß 70 % nach der US- und 30 % nach der russischen Zone kommen. Diese Maßnahme ist erforderlich, um die Transporte nach jeder Zone im richtigen Verhältnis durchzuführen und eine gerechte Aufteilung in dem Fall zu gewährleisten, wenn die Gesamtsumme verschieden von der geschätzten Zahl von 2,5 Millionen ausfällt.<<

09.01.1946

CSR: Vertreter der nordamerikanischen Militärregierung in Deutschland und der CSR legen am 9. Januar 1946 weitere Ausweisungsmodalitäten für die Sudetendeutschen fest (x004/331-332): >>... 2 b) Die Vertreter der USA erbaten eine Aufstellung der für die Evakuierung verantwortlichen Ministerien.

Oberst Dastich erwiderte, daß das Innenministerium verantwortlich sei für die Auswahl, Personalausweise, Vorbereitung, Verschickung, ärztliche Fürsorge usw. und daß das Ministerium der nationalen Verteidigung verantwortlich ist für den Transport ...

e) Die Vertreter der USA fragten, wieviel Flüchtlinge bereits offiziell in die Sowjet-Zone befördert wurden. Die Tschechen gaben an, daß 70.000-75.000 in organisierten Transporten seit dem Potsdamer Abkommen ausgewiesen wurden. ...

f) Man kam darin überein, daß Familien nicht getrennt werden sollen und daß, wenn eines der Familienmitglieder eine ansteckende Krankheit bekommt, die Familie und alle mit dem Kranken in Berührung gewesenen Personen in Quarantäne kommen und nicht weitertransportiert werden, bevor nicht (eine) einwandfreie Bescheinigung über das Erlöschen der Krankheit ausgegeben wird.

Die USA-Vertreter fragten nach der Zahl der Waisen. Die Tschechen erwiderten, daß kein Kind ohne Begleitung fahren wird. Alle Waisen oder unehelichen Kinder befinden sich bei Familien. ...

h) ... Es wird angenommen, daß die Verschickung etwa am 25. Januar im Umfang von einem Zug pro Tag beginnen könne.

i) Reihenfolge der Transporte.

... Nach längerer Erörterung kam man zu dem Schluß, daß der beste Vorschlag der ist, gebietsweise zu evakuieren und keine Unterscheidungen zu machen, mit Ausnahme solcher in gesundheitlicher Beziehung, wie bereits früher in diesem Protokoll erörtert. Die Tschechen werden besonders geeignete Arbeiter nicht aussondern, sondern ganze Gemeinden verschick-

ken, was auch eine gleichmäßigere Evakuierung zur Folge hat und eine praktische Methode darstellt. ...<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtet im Jahre 1957 über die Vertreibung der Deutschen aus der CSR (x004/118-136): >>... Die Modalitäten für die Überführung in die amerikanische Besatzungszone wurden vorher in Verhandlungen von Vertretern der amerikanischen Besatzungsbehörden in der US-Zone mit Vertretern der tschechoslowakischen Regierung am 8. und 9. Januar festgelegt.

Nach diesem Abkommen sollten die "Auswandernden" mit hinreichender Kleidung (wie Unterwäsche, passenden Anzügen, Mänteln und Schuhen) ausgerüstet sein, Gepäck mit einem Gewicht von 30-50 kg und 1.000 RM mitnehmen dürfen,

von den Tschechen mit einem für mindestens drei Tage reichenden Lebensmittelvorrat und auf der Fahrt im tschechischen Staatsgebiet mit warmer Verpflegung versehen werden, zu Transporten von durchschnittlich 1.200 Personen in 40 Eisenbahnwaggons, die bei schlechtem Wetter geheizt werden könnten, zusammengefaßt werden;

Familien sollten nicht auseinandergerissen und Kranke in den ersten Transporten nicht mitgenommen werden.

Die Auswahl der auszusiedelnden Personen, die Vorbereitung der Ausweisung und die ärztliche Betreuung der Ausgewiesenen lag in den Händen des tschechischen Innenministeriums, für den Abtransport selbst war das Verteidigungsministerium verantwortlich.

In die ersten Transporte - der erste traf am 25. Januar 1946 aus Budweis im Grenzübergangslager Furth im Wald ein - wurden vorwiegend die bereits in den Lagern befindlichen Personen eingereiht. Bis zum 24. Februar wurden täglich 4 Züge mit 4.800 Personen abgefertigt. Meist wurden schon bestehende Konzentrations- oder Internierungslager in den einzelnen Bezirken als Sammelstellen für die Auszuweisenden eingerichtet.

Die Aufrufe zur Ausweisung ergingen vielfach noch unter ähnlichen Bedingungen wie bei den ersten Austreibungsaktionen, und nicht selten wurden die Betroffenen mit Gewalt aus ihren Wohnungen geholt und zu Fuß oder auf Pferdefuhrwerken und Lastkraftwagen in die Sammelager abgeführt, wo sie einige Tage oder auch wochenlang bis zum endgültigen Verlassen der Heimat bleiben mußten.

Im Lager nahmen Zollbeamte die Kontrolle des Gepäcks vor; häufig beraubte man hier die Ausgewiesenen noch der wertvollsten Kleidungsstücke und Gegenstände, vor allem dann, wenn das Gepäck das vorgeschriebene Gewicht von 30, später 50 bis 75 kg überschritt. Nur zu oft hingen diese Kontrollen von der Willkür der Beamten ab, die je nach ihrer politischen oder menschlichen Haltung großzügig verfahren oder radikal das Gepäck dezimierten.

Ogleich die Tschechen in den Verhandlungen vom 8. und 9. Januar 1946 den Ausgewiesenen ein Mindestgepäck von 30 kg zugesprochen hatten, wurde es bis Mai 1946 meist auf 25 kg beschränkt. Unter diesen Bedingungen konnten nicht einmal die notwendigsten Kleidungsstücke, geschweige denn unentbehrliche Haushaltsgegenstände, die zu diesem Zeitpunkt in Deutschland nicht zu beschaffen waren, mitgeführt werden.

Generell scheint es aber gestattet worden zu sein, Bargeld in Höhe von 1.000 RM mitzunehmen. Unterschiedlich war auch die Versorgung der Transporte mit Lebensmitteln und die sanitäre Betreuung. Entgegen den getroffenen Vereinbarungen befanden sich in vielen der Transporte Familien, deren arbeitsfähige Mitglieder in der Tschechoslowakei zurückgehalten wurden.

Alle diese Mißstände führten schließlich zu Interventionen der Amerikaner bei der tschechoslowakischen Regierung, durch die im April neue Vereinbarungen des Repatriierungsausschusses des Alliierten Kontrollrats mit den tschechischen Behörden erreicht wurden.

Danach sollten vom 1. Mai 1946 ab 6 Züge täglich abgefertigt werden; die Ausgewiesenen durften 50 kg Gepäck und anstelle von 1.000 nur 500 RM mitnehmen. Die Vertreter der USA

behielten sich vor, nicht vollzählige Familien aus den Transporten vor dem Übertritt der deutschen Grenze auszuscheiden.

Auf Grund von Gesuchen deutscher Dienststellen bei der amerikanischen Militärregierung und den amerikanischen Verbindungsstäben in der CSR wurde die Absperrung der Waggontüren während des Transports im tschechoslowakischen Gebiet abgestellt, desgleichen wurden die rücksichtslosen Körpervisitationen bei Frauen durch tschechische Kontrollorgane verboten.

So begannen sich ab Mai 1946 die Bedingungen der Ausweisung zu bessern. Auch entsprachen jetzt die tschechischen Behörden in größerem Maße den Anträgen der deutschen Familien um Freigabe ihrer zur Zwangsarbeit eingesetzten Angehörigen für die Aussiedlung. Aber immer noch hatten die Sudetendeutschen Ursache genug zu Beschwerden und Beanstandungen. So wurde ihnen, die jeglicher Habe beraubt und meist in Lagern festgehalten waren, des öfteren von den Tschechen wertloses Zeug zugeteilt, nur damit sie das Mindestgewicht des Gepäcks vorweisen konnten.

Diese Vorfälle waren der Anlaß für neue Besprechungen zwischen Vertretern der amerikanischen Militärregierung und tschechoslowakischen Regierungsstellen am 15. Juni 1946 in Prag, bei denen neue Richtlinien für die Ausweisung vereinbart wurden. Ab Juli sollte jeder Ausgewiesene 70 kg Gepäck mitnehmen dürfen und angemessen bekleidet sein; für diejenigen, die nicht mehr über die notwendige Kleidung verfügten, sollte diese beschafft werden. Noch einmal wurde vereinbart, die Familien geschlossen, vor allem mit ihren Ernährern auszusiedeln.

Die verstärkten amerikanischen Kontrollen führten dazu, daß diese Vereinbarungen auch größtenteils eingehalten wurden. Häufig kam es aber auch vor, daß Deutsche den amerikanischen Kontrollorganen Mißstände bei der Ausweisung verschwiegen, um ja nicht noch vor der Grenze aus dem Transport entfernt zu werden und weiter den menschenunwürdigen Lebensbedingungen in der CSR ausgeliefert zu sein.

Niedergedrückt von dem ihnen angetanen Leid meldeten sich zahlreiche Sudetendeutsche freiwillig zum Abtransport. Nicht selten suchten sie sogar ihre baldige Zulassung zu den Transporten durch persönliche Zuwendungen (Geld und Wertsachen) an die zuständigen tschechischen Funktionäre zu erkaufen. Auch Familien, von denen einzelne Angehörige zum Arbeitseinsatz ins innertschechische Gebiet gebracht waren, meldeten sich zur Ausweisung, um damit die Freigabe ihrer Angehörigen aus dem Zwangsarbeitssystem zu erreichen. Dies ist allerdings keineswegs immer gelungen.

Es werden vielmehr zahlreiche Fälle berichtet, bei denen die zur Ausweisung Aufgerufenen nicht mehr die Möglichkeit besaßen, ihre zur Zwangsarbeit eingesetzten Angehörigen noch rechtzeitig freizubekommen. Oft war dies schon allein deswegen nicht möglich, weil ihr Aufenthaltsort nicht bekannt war. Es ist verständlich, daß die in den Internierungs- und Arbeitslagern festgehaltenen Personen, und unter ihnen vor allem die seit dem deutschen Zusammenbruch unter grausamsten Bedingungen im innertschechischen Gebiet Internierten, sich am stärksten darum bemühten, ihre Freiheit wiederzugewinnen, was nur auf dem Wege der Ausweisung möglich war.

Als in den Sommermonaten auch die Ausweisung in die Sowjetzone begann, drängten sich die Menschen zu den Transporten, die in die amerikanische Zone gingen, um nicht weiter im sowjetischen Einflußbereich und unter dem in ihm herrschenden System leben zu müssen. Um so größer war dann die Enttäuschung, wenn diese Züge doch in die Sowjetzone geleitet wurden.

Unter dem Eindruck der konsequenten tschechischen Entrechtungspolitik, die alle Voraussetzungen für ein Weiterleben in der CSR entzog, empfand der Großteil der sudetendeutschen Bevölkerung die Ausweisung für den Augenblick nicht in ihrer ganzen Schwere, sondern eher

als eine Befreiung von einem unerträglichen Druck.

Daraus läßt sich auch erklären, daß in der Schilderung der Erlebnisse, wie sie die Berichte geben, die Ausweisung selbst oft nur kurz erwähnt wird. Sie trat im Bewußtsein zurück gegenüber dem Erlebnis der Rechtlosigkeit, des kümmerlichen Vegetierens in Dachkammern, Abstellräumen und Lagern aller Art, gegenüber Erniedrigungen aller Art. Das tschechische Verfolgungssystem hatte den Deutschen die Heimat zerstört, bevor sie sie verlassen mußten.

Wenn man den Ausweisungsprozeß von seiner organisatorischen Seite her betrachtet, so ist er als technische Prozedur ohne größere Störungen abgewickelt worden. Man kann dies als ordnungsmäßiges Verfahren im Sinne der Potsdamer Beschlüsse bezeichnen, doch sicherlich nicht als ein menschliches, die kalte Nüchternheit der Durchführung trägt schon wieder unmenschliche Züge. Rein statistisch ergibt sich folgendes Bild:

von Beginn der Ausweisung bis Ende April wurden täglich 4 Züge mit je etwa 1.200 Personen abgefertigt,

von da ab bis Mitte Juli täglich 6 Züge,

von da ab bis 3. November täglich 4 Züge,

von da ab bis Ende November täglich 3 Züge.

Die vorgesehene Anzahl der Züge und ihre jeweilige Personenzahl konnte offensichtlich nicht immer eingehalten werden: auf dem Höhepunkt der Ausweisungsaktion in die amerikanische Zone, in den Monaten Mai und Juni 1946, sind je etwa 130.000 Vertriebene angekommen. Als in den Herbstmonaten die Unterbringungsmöglichkeiten in der amerikanischen Besatzungszone erschöpft waren, wurde durch die amerikanische Militärregierung Ende November die Übernahme weiterer Ausweisungstransporte aus der CSR verweigert.

Im ganzen Jahr 1946 sind nach Angaben des Bayerischen Staatskommissars für das Flüchtlingswesen 1.111 Eisenbahnzüge mit 1.183.370 Ausgewiesenen aus der Tschechoslowakei in der US-Besatzungszone eingelaufen; davon gingen 661 Transporte (690.879 Personen) nach Bayern und 450 Transporte (492.491 Personen) nach Hessen und Württemberg-Baden.

Über das Lager Furth im Wald sind mit allgemeinen Transporten, Sondertransporten und Einzelpermits und als Grenzgänger insgesamt 651.648 Sudetendeutsche eingetroffen, durch das Lager Wiesau gingen rund 587.000 Personen. Außerdem wurden noch etwa 100.000 Sudetendeutsche, die 1945 nach Österreich ausgetrieben worden waren, in die amerikanische Besatzungszone Deutschlands aufgenommen.

Hinzu kamen Zehntausende der 1945 in die sowjetische Besatzungszone Ausgetriebenen, die von dort aus in die amerikanische Zone gingen, desgleichen Tausende von Familien und Einzelpersonen, die sich seit Mai 1945 dem in der CSR herrschenden Terror durch eine Flucht nach dem Westen Deutschlands entzogen, und sudetendeutsche Kriegsgefangene, die nach ihrer Entlassung nicht mehr in die Heimat zurückkehren konnten.

Am 10. Juni 1946 setzte die Ausweisung in die sowjetische Besatzungszone ein, nachdem sowjetisch-tschechische Verhandlungen am 3. und 4. Mai 1946 in Berlin und am 1. Juni 1946 in Prag stattgefunden hatten. Sie hielt in unverminderter Stärke bis zum 18. Oktober an, ohne daß hierfür völlig zuverlässige zahlenmäßige Nachweise möglich sind. In dieser Zeit wurden in die Sowjetzone Deutschlands eingeschleust:

vom 10. Juni bis 21. Juni täglich 2 Züge,

von da ab bis 30. Juni täglich 3 Züge,

von da ab bis 18. Oktober täglich 6 Züge.

Im allgemeinen wurden die Transporte unter ähnlichen Bedingungen wie die für die amerikanische Zone bestimmten zusammengestellt und abgewickelt, doch wird verschiedentlich über größere Mißstände berichtet, da hier offenbar die sowjetische Militärregierung weniger darauf achtete, ob die Ausgewiesenen das notwendigste Gepäck usw. besaßen.

Die schlechte Organisation des Weitertransports in die Zielorte schuf große Erbitterung unter

den betroffenen Menschen. Die Züge wurden oft tagelang planlos hin und her geschoben und mußten nicht selten unterwegs um- oder ausgeladen werden, ohne daß für den sofortigen Weitertransport der Ausgewiesenen Sorge getragen war. Diese wurden durchweg erst in die Quarantänelager eingewiesen, von wo sie dann nach Wochen auf einzelne Ortschaften verteilt wurden.

Insgesamt wurden nach tschechischen Angaben bis Ende Oktober 1946 etwa 750.000 Sudetendeutsche in die Sowjetzone ausgewiesen. Doch auch nach dem offiziellen Abschluß der Ausweisungsaktion sind von den sowjetischen Besatzungsbehörden noch weitere Transporte übernommen worden.

Die Transporte in alle Zonen wurden in den ersten Monaten auf örtlicher und regionaler Basis zusammengestellt. Da aber aus einzelnen Orten oder Bezirken gleichzeitig oder nacheinander Transporte sowohl in die amerikanische als auch in die sowjetische Besatzungszone abgingen und die Transporte aus größeren Orten in die verschiedensten Aufnahmegebiete gelangten, wurden die örtlichen Lebensgemeinschaften fast regelmäßig zerrissen.

Das Aufteilungssystem in den Aufnahmegebieten brachte es mit sich, daß selbst bei geschlossener Aussiedlung der Bewohner ganzer Ortschaften diese doch im Aufnahmeland zerstreut wurden. Die in den Jahren 1945 und 1946 nach Innerböhmen und Innermähren zum Arbeitseinsatz verbrachten Sudetendeutschen wurden in manchen Fällen gleich von ihren Arbeitsorten aus ausgesiedelt, ohne daß ihnen eine vorherige Rückkehr in die Heimatorte gestattet wurde.

Die Sperrung der westlichen Besatzungszonen für Ausweisungstransporte aus der CSR ab November 1946 bedeutete für die damals zurückgebliebenen oder in der Tschechoslowakei zurückgehaltenen Deutschen eine Fortdauer ihrer rechtlosen Lage. Unter ihnen befanden sich Tausende von Männern, deren Familien bereits ausgesiedelt worden waren und wegen der Abwesenheit des Ernährers in bittere Not gerieten, andererseits Familien, deren männliche Angehörigen nicht mehr aus der Kriegsgefangenschaft in die CSR zurückkehren konnten und in Westdeutschland geblieben waren.

Um wenigstens die Familien zusammenzuführen, gestattete die amerikanische Militärregierung Mitte des Jahres 1947 wöchentlich 50 Personen die Einreise in die amerikanische Besatzungszone. Die Einreisegenehmigungen erteilte das Allied High Commission Permit Office in Prag. Die Ausreisenden durften 100 kg Gepäck mitnehmen. Verpflegung und Transportbedingungen waren wesentlich besser als bei den Transporten des vorhergehenden Jahres. In den Jahren 1947/48 konnten in solchen Transporten 5.125 Sudetendeutsche die CSR verlassen.

Daneben versuchten Hunderte illegal die Grenze zu überschreiten. Nach dem kommunistischen Staatsstreich im Februar 1948 setzte noch einmal ein von den Tschechen organisierter, nicht auf Vereinbarungen mit der amerikanischen Militärregierung beruhender Abschub von Sudetendeutschen ein.

Auf Lastkraftwagen schaffte man Tausende von ihnen ins Grenzgebiet und schob sie dann in Gruppen bis zu 50 Personen nach Bayern ab. Die deutschen Grenzwachposten besaßen die strikte Anweisung der Militärregierung, den Grenzübertritt dieser Ausgewiesenen zu unterbinden. Wenn auch im allgemeinen nicht danach gehandelt wurde, so blieb es doch nicht aus, daß der Übertritt einzelner Gruppen, die von bewaffneten Tschechen begleitet den Grenzstreifen betraten, verhindert wurde. Die Tschechen versuchten dann den illegalen Abschub an weniger gut bewachten Grenzstellen. Das Gepäck der auf solche Weise Ausgewiesenen wurde meist auf Lastkraftwagen nachgeschickt.

Im Rahmen dieser nicht auf Vereinbarungen mit den Amerikanern beruhenden Ausweisung schoben die Tschechen 24.009 Sudetendeutsche im Laufe des Jahres 1948 nach Westdeutschland ab. Insgesamt sind in den Jahren 1947/48 30.587 Sudetendeutsche nach Westdeutschland gelangt. 1949 ebnete der Zustrom ab. Die Zahl der "illegalen Grenzgänger" ging auf etwa 5.000

zurück.

Noch immer befanden sich aber Zehntausende von Angehörigen der nach Westdeutschland ausgewiesenen Familien in der CSR. Am 26. Oktober 1949 beantragte daher die Regierung der Bundesrepublik bei der Alliierten Hohen Kommission die Überführung von 20.000 Sudetendeutschen aus der CSR zu ihren Familien nach Westdeutschland. Nachdem diese ihre Zustimmung gegeben hatte, erzielte das amerikanische Permit Office in Prag in Verhandlungen mit dem tschechoslowakischen Innenministerium, an denen auch Vertreter des Internationalen Roten Kreuzes teilnahmen, ein Übereinkommen, in dem das Verfahren und die technischen Einzelheiten dieser Aktion festgelegt wurden.

Die Transporte wurden in den Sammellagern Reichenberg und Eger zusammengestellt und setzten sich durchschnittlich aus 350 Personen zusammen. Der Abtransport ging ausschließlich in Personenzügen vor sich. Außer Devisen, echtem Schmuck und neuwertigen Textilien durften die Aussiedler ihre ganze bewegliche Habe, die in Güterwagen noch vor dem Verlassen der CSR oder auch danach über die Grenze gebracht wurde, mitnehmen.

Diese letzte Aussiedlungsaktion, die am 17. März 1950 begann, wurde von der tschechoslowakischen Regierung am 28. April 1951 eingestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren in 49 Transporten 16.832 Sudetendeutsche nach Westdeutschland gekommen.

In den folgenden Jahren wurde nur einer beschränkten Zahl von Deutschen die Ausreise aus der CSR gestattet. Es waren fast ausschließlich solche Personen, die die langjährige Haft, zu der sie auf Grund des Retributionsgesetzes verurteilt worden waren, verbüßt hatten und nun zu ihren Familien nach Westdeutschland ausreisten. Oft mußten sie monatelang auf die Ausreisegenehmigung warten, die sie auch nur nach wiederholten persönlichen Vorsprachen bei den zuständigen tschechischen Behörden erhielten.

Nach den offiziellen Erklärungen der Staatsmänner der Tschechoslowakischen Republik und nach dem Wortlaut der Gesetze sollten die "loyalen" Deutschen, die der Republik die Treue gehalten und gegen Hitler und Henlein Widerstand geleistet hatten, von jeder Verfolgung und damit auch vom "Abschub" verschont bleiben. Über den zahlenmäßigen Umfang des Kreises dieser Personen waren schon von der tschechoslowakischen Exilregierung sehr verschiedene Äußerungen bekannt geworden; auch nach der Wiedererrichtung der Republik wurde die darüber bestehende Unklarheit nicht geringer.

Die im Dekret vom 2. August 1945 für die "Antifaschisten" vorgesehene Regelung schränkte sich praktisch immer mehr auf eine Sonderbehandlung bei der Ausweisung ein, da die sudetendeutschen Gegner des NS-Regimes im allgemeinen kaum anders als die übrigen Sudetendeutschen behandelt wurden.

So zeigte der größte Teil von ihnen, sogar die meisten deutschen Kommunisten, angesichts der Zerstörung der deutschen Lebensgemeinschaft in der Tschechoslowakei kein Verlangen, in einem in seiner Struktur völlig veränderten tschechischen Nationalstaat zu verbleiben, der ihnen zwar theoretisch die Staatsbürgerrechte zubilligte, von ihnen aber tatsächlich das völlige Aufgehen im Tschechentum verlangte.

So haben vor allem sudetendeutsche Sozialdemokraten schon sehr früh eine rege Initiative entfaltet, um ihre Gesinnungsgenossen nach Deutschland zu überführen. Bereits im Juni 1945, als die "wilden" Austreibungen einen ersten Höhepunkt erreichten und auch auf Antifaschisten übergriffen, beschlossen in den nördlichen Kreisen des Sudetenlandes Vertreter sudetendeutscher Sozialdemokraten, eine geschlossene Aussiedlung der Mitglieder ihrer Partei und deren Angehöriger vorzubereiten.

Sie entsandten Beauftragte nach Sachsen und Thüringen; mit der Landesregierung von Thüringen und der dortigen sozialdemokratischen Parteiorganisation schlossen sie eine auch von der sowjetischen Militärregierung gebilligte Vereinbarung über die Aufnahme von 100.000 sudetendeutschen Sozialdemokraten.

Auf Grund dieser Regelung verließen schon im November 1945 die ersten Transporte sudetendeutscher Sozialdemokraten, meist aus dem Kreis Tetschen, ihre Heimat. Sie durften ihre bewegliche Habe mit Ausnahme von Möbeln mitnehmen.

Die Fortführung dieser Unternehmung scheiterte dann aber am Widerstand kommunistischer Kräfte und der sowjetischen Militärverwaltung, vor allem in Sachsen, die offenbar durch den starken Zustrom sudetendeutscher Sozialdemokraten einen noch stärkeren Widerstand gegen die angestrebte Vereinigung der kommunistischen und sozialdemokratischen Partei der sowjetischen Besatzungszone befürchteten. Nur 6.000 von der ursprünglich vereinbarten Zahl von 100.000 sudetendeutschen Sozialdemokraten waren in der sowjetischen Besatzungszone aufgenommen worden.

Inzwischen war durch die Initiative von Alois Ullmann aus Aussig, einem Funktionär der ehemaligen Deutschen Sozialdemokratischen Partei in der CSR, im September 1945 in Prag eine Zentralorganisation - nach ihrem Initiator "Organisation Ullmann" genannt - gebildet worden, die die Vorbereitung der Ausreise von Sozialdemokraten und schließlich auch von Mitgliedern der ehemaligen Christlichsozialen Partei in die Hand nahm.

Dieser Organisation gelang es durch Vermittlung tschechoslowakischer Behörden, Vereinbarungen mit der amerikanischen Militärregierung für Deutschland über die Aufnahme von 40.000 "Antifaschisten"-Familien in die amerikanische Besatzungszone zu treffen und auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausreise zu schaffen.

Ursprünglich bestanden diese in einer vom Innenministerium am 26. November 1945 erlassenen Weisung über die "Aussiedlung der deutschen Antifaschisten in die russische Zone Deutschlands", die nach Verhinderung weiterer sozialdemokratischer Transporte nach Thüringen nun allein den Kommunisten zugute kam.

Mit Hilfe der tschechischen sozialdemokratischen Partei erwirkten Vertreter der "Aktion Ullmann" die Richtlinien des Innenministeriums vom 17. Januar 1946. Hier wurde aber die Zahl der zur Ausreise zugelassenen Sozialdemokraten auf 50.000, die der Kommunisten auf 45.000 festgelegt, was bei dem früheren Mitgliederstand beider Parteien die Sozialdemokratie außerordentlich benachteiligte. Nach weiteren Interventionen der "Aktion Ullmann" über die tschechische sozialdemokratische Partei faßte schließlich die Regierung den Beschluß vom 15. Februar 1946, der die Beschränkungen aufhob, im übrigen erneut die Modalitäten der Ausreise von deutschen Antifaschisten fixierte.

Danach wurde den deutschen Antifaschisten formell das Recht der "Auswanderung" in die sowjetische und amerikanische Zone Deutschlands unter Mitnahme ihres gesamten beweglichen Eigentums bestätigt "zu dem Zweck, den Okkupationsorganen in Deutschland eine wirksame Unterstützung bei der Bildung demokratischer Verhältnisse in Deutschland mit Hilfe der in der CSR befindlichen Personen zu gewähren".

Als Antifaschisten wurden nur Personen anerkannt, die "vor der Okkupation Mitglieder der Kommunistischen oder Deutschen Sozialdemokratischen Partei (in der CSR) waren"; später, in dem Rundschreiben des Innenministeriums vom 15. März 1946, wurde die Möglichkeit geschaffen, in der Begrenzung dieses Personenkreises etwas großzügiger zu verfahren, so daß in einzelnen Fällen auch Mitglieder der ehemaligen Christlich-sozialen Partei einbezogen wurden.

Die "Aktion Ullmann" übernahm es, die von den Ortvertrauensleuten und Antifa-Kommissionen aufgestellten Listen, die vom Orts- und Bezirksnationalausschuß geprüft und genehmigt werden mußten, zu sichten und dem Innenministerium zur endgültigen Genehmigung vorzulegen und danach die Einwilligung des amerikanischen Verbindungsoffiziers in Prag einzuholen.

Diese umständliche bürokratische Prozedur brachte es mit sich, daß die ersten Transporte erst im Mai 1946 abgefertigt werden konnten. In der Regel stellte das Ministerium für Eisenbah-

nen eigene Züge (40 Waggons für durchschnittlich 300 Personen) zur Verfügung; da aber der zugeteilte Transportraum nicht ausreichte und die zügige Ausreise der Antifaschisten dadurch noch mehr verzögert worden wäre, wurden Lastkraftwagen-Transporte eingelegt, die von den Teilnehmern selbst finanziert werden mußten.

Wurde bei den Transporten im Frühjahr 1946 allgemein großzügig verfahren, so verschlechterten sich die Bedingungen für die Ausreise der Antifaschisten im Laufe der Sommer- und Herbstmonate. In zahlreichen Orten und Bezirken wurde jetzt die Mitnahme der beweglichen Habe, vor allem von Möbeln, bei Antifa-Transporten beschränkt, z.T. sogar ganz unterbunden. Willkürlich strich man Antifaschisten, die tatsächlich wegen ihrer politischen Einstellung unter dem nationalsozialistischen Regime verfolgt worden waren, aus den Transportlisten, entzog ihnen die Sonderausweise und unterwarf sie den gleichen Behandlungsmethoden bei der Ausweisung, die für die Sudetendeutschen generell zutrafen.

Andererseits wird berichtet, daß die Behörden oder einzelne einflußreiche Tschechen auch solchen Deutschen, die keineswegs den Status der Antifaschisten fordern konnten, die Aufnahme in die Sondertransporte verschafften, wie überhaupt oft das Gutdünken der tschechischen Ämter für die Zuerkennung des Status eines Antifaschisten ausschlaggebend gewesen zu sein scheint.

Im Spätsommer des Jahres 1946 wurde die Lage der noch nicht ausgesiedelten Antifaschisten in einigen Kreisen des Nordsudetenlandes, so im Kreis Tetschen, besonders prekär, da diese Personengruppe nun, nach der Ausweisung der übrigen Deutschen, deutschfeindlichen Maßnahmen weit stärker ausgesetzt war als bisher. Vielfach wurden Antifaschisten, die bereits Sondertransporten zugeteilt waren, aus den Wohnungen verwiesen, ins Landesinnere verschleppt oder in die letzten allgemeinen Ausweisungstransporte eingegliedert.

Als alle Proteste der Antifa-Kommissionen diesen Maßnahmen nicht Einhaltung gebieten konnten, erwirkte z.B. die Antifa-Kommission des politischen Bezirkes Tetschen von den Bezirks- und Landesbehörden die Unterbringung der von ihr betreuten Antifaschisten in einem von ihr selbst verwalteten Lager, um sie bis zum Abtransport allen Verfolgungen zu entziehen.

Die unzureichende Bereitstellung von Transportmitteln und Schikanen der Behörden hatten zur Folge, daß nach der Einstellung der Ausweisungstransporte in die amerikanische Besatzungszone Zehntausende von Antifaschisten, meist Sozialdemokraten, in der CSR zurückbleiben mußten. Immerhin war es der "Aktion Ullmann" gelungen, rund 82.600 Personen nach Westdeutschland zu überführen.

Während etwa 30.000 sudetendeutsche Sozialdemokraten die CSR nicht mehr verlassen konnten und jahrelang - oft auch vergeblich - auf eine Ausreisegenehmigung warten mußten, glückte es den aussiedlungswilligen sudetendeutschen Kommunisten, vollzählig die CSR zu verlassen und in die Sowjetzone zu gehen.

Übereinstimmend wird berichtet, daß ihre Transporte, die bereits im Herbst 1945 begannen und ohne Störungen fortliefen, bevorzugt abgefertigt wurden. Durch diese Aktionen kamen etwa 30.000 Kommunisten nach Mitteldeutschland.

Daß deutsche Juden entweder nach Deutschland ausgewiesen wurden oder dorthin freiwillig übergesiedelt sind, läßt sich aus den vorliegenden Berichten nicht erschließen.

Entgegen ihren Erklärungen galt aber das eigentliche Interesse der tschechoslowakischen Regierung weniger dem Problem der Antifaschisten, als der Erhaltung eines genügenden Stammes von Facharbeitern für die im Sudetenland gelegenen Industriebetriebe. Von den Wirtschaftsbehörden der nationalisierten Industrien war die schärfste Kritik am "Odsun" der Facharbeiter gekommen, und hinter den Kulissen der offiziellen Politik spielte offenbar eine lebhaft Auseinandersetzung um die Zahl der zurückzubehaltenden Spezialisten, die das Regime dringend für die Ausführung seiner Wirtschaftspläne benötigte.

Die wirtschaftspolitischen und nationalstaatlichen Ziele des neuen Staates standen sich hier

diametral entgegen, doch hat sich, auch unmittelbar nach dem kommunistischen Staatsstreich, die nationalistische Tendenz stets als die stärkere erwiesen.

Die Lage der nach Abschluß der großen Vertreibungsaktion in der CSR zurückgebliebenen Deutschen, die sich aus verschiedenen Gruppen zusammensetzten, war zunächst sehr ungünstig. Soweit sie nicht als unentbehrliche Facharbeiter in den Industriebetrieben des Grenzgebiets benötigt wurden, deportierte man sie zu Zwangsarbeiten in das innertschechische Gebiet, wo sie unter kümmerlichsten Bedingungen, die in vielem den Verhältnissen von 1945/46 nicht nachstanden, dahinvegetierten.

Von diesen Deportationen wurde jetzt auch ein großer Teil der zurückgebliebenen Antifaschisten betroffen. In vielen Fällen verloren sie jetzt noch das gerettete Eigentum, das sie meist, wenn es sich um unbeweglichen Besitz handelte, erst nach langwierigen Bemühungen wieder zurückerhalten konnten.

Erst im Laufe des Jahres 1949 begann sich die tschechische Haltung den zurückgebliebenen oder zurückgehaltenen Deutschen gegenüber zu ändern. Jetzt, wo in der relativ kleinen Restgruppe der Deutschen für den tschechischen Staat keine politische Gefahr mehr gesehen werden konnte, machte sich das Interesse an den deutschen Facharbeitern offen bemerkbar, und ihre Lebensbedingungen wurden allmählich erleichtert. Die für die Sudetendeutschen geltenden Ausnahmegesetze wurden nicht nur großzügiger gehandhabt, sondern z.T. auch gar nicht mehr beachtet. Freilich vollzog sich dieser Vorgang erst langsam und wirkte sich nicht überall gleichmäßig aus.

Seinen formalrechtlichen Ausdruck hat er in dem allmählichen Abbau des Verfassungsdekrets vom 2. August 1945 gefunden, das den Sudetendeutschen die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit abgesprochen hatte.

In diesem Dekret war für einen bestimmten Personenkreis der "loyalen" Deutschen ein Recht eröffnet worden, die Rückgabe der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit zu beantragen. Diese Möglichkeit ist in den folgenden Jahren durch eine Reihe von Verordnungen schrittweise erleichtert worden, ohne daß offenbar die zurückgebliebenen Deutschen viel Gebrauch von ihr gemacht haben.

Vor allem vereinfachte die Verordnung vom 29. November 1949 "über die Rückgabe der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft an Personen deutscher Nationalität" das Antragsverfahren für Personen deutscher Volkszugehörigkeit, "die ihre Treueverpflichtung als tschechoslowakische Staatsbürger nicht verletzt und sich insbesondere nicht feindlich gegenüber der volksdemokratischen Ordnung verhalten haben".

Am Ende wurde sogar das Antragsverfahren überhaupt abgeschafft und durch das Gesetz vom 24. April 1953 allen Personen deutscher Nationalität, die in der tschechoslowakischen Republik ihren Wohnsitz und die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit noch nicht erworben hatten, diese automatisch zuerkannt.

Diese zwangsweise Repatriierung, gegen die den Betroffenen kein Einspruchsrecht zugestanden wurde und die alle gestellten Aussiedlungsanträge erledigte, wurde mit den Prinzipien der sozialistischen Nationalitätenpolitik: Gleichberechtigung und Zusammenwirken der Nationen im Aufbau des Sozialismus begründet.

Das deutsche kommunistische Organ "Aufbau und Frieden" stellte diese Lösung gegen die "wüste chauvinistische Hetze", die in den Jahren 1945 bis 1948 "die Reaktionäre und Verräter von Benes bis Slánský" gegen alle Deutschen getrieben hätten und deren Losung "... ein Deutscher ist wie der andere"

Gottwald schon 1945 und 1947 die Parole "... kein Deutscher ist wie der andere" entgegengestellt habe.

Auch sonst traten kommunistische Politiker in öffentlichen Kundgebungen für eine Verbesserung des Status der sudetendeutschen Minderheit ein. Nachdem drei Jahre lang Kinder deut-

scher Volkszugehörigkeit von jedem Schulbesuch ausgeschlossen waren, wurde ihnen seit 1948 erlaubt, tschechische Schulen zu besuchen; später wurde sogar in einigen Schulen Deutschunterricht eingerichtet, dessen Besuch nur Schülern gestattet war, die in Tschechisch und Russisch den Durchschnitt des Klassenziels erreicht hatten.

Auch der Gebrauch der deutschen Sprache in der Öffentlichkeit und auf den Ämtern, sogar in Bezirken mit geringen deutschen Minderheiten, wurde wieder zugelassen, und seit November 1951 wird von dem tschechischen Gewerkschaftsverlag "Práce" die deutschsprachige, zweimal wöchentlich erscheinende Zeitung "Aufbau und Frieden" herausgegeben.

Durch Gastspiele sowjetzonaler Theater- und Kulturgruppen, durch literarische Vortragsabende und Sprachkurse werden die Deutschen in der CSR im Geiste kommunistischer Nationalitätenpolitik kulturell betreut, doch haben sie noch keineswegs den Stand der ukrainischen und sogar madjarischen Minderheit erreicht, sich vor allem noch nicht wie diese in einem eigenen Kulturverband organisieren können.

Soweit man immerhin von einem Wandel in der Stellung der Deutschen sprechen kann, vermag dieser doch nicht darüber hinwegzutäuschen, daß das Deutschtum in der gegenwärtigen tschechoslowakischen Volksrepublik nur noch eine zerstreute Splittergruppe ist, die kaum mit dem in jahrhundertelanger Geschichte durchgeformten Deutschtum Böhmens und Mährens verglichen werden kann.

Durch die Austreibung der Deutschen haben diese Länder völlig ihr Gesicht verändert, nicht nur im nationalen, sondern auch im sozialen Sinn. In keinem der Vertreibungsstaaten Ostmitteleuropas ist die Entrechtung, Enteignung und Vertreibung der Deutschen so eindeutig Schrittmacherin des Kommunismus gewesen wie in der Tschechoslowakei. Die nichtkommunistischen Kräfte des tschechischen Volkes, die sich an dieser Politik beteiligt haben, sind längst ihrerseits zwischen die Mühlsteine des kommunistischen Regimes geraten.

Die utopische Hoffnung des Präsidenten Benes, die Tschechoslowakei zu einem Ausgleichs- und Vermittlungszentrum zwischen dem westlichen und östlichen System zu machen, ist ebenso zerronnen wie die Machtträume Hitlers, der das tschechische Volk germanisieren wollte und, was trotz des erlittenen Unrechts kein Deutscher vergessen sollte, mit seiner Politik die späteren Verhängnisse erst ausgelöst hat.

Böhmen ist vielmehr, was schon der große tschechische Historiker Palacký im 19. Jahrhundert befürchtet hatte, in den Bereich der russischen Macht gefallen, und das tschechische Volk, von jeher stolz auf seine europäische Tradition und Gesinnung, hat seine Freiheit erneut eingebüßt. Die Austreibung der mit ihm durch Jahrhunderte in Glück und Unglück verbundenen Deutschen ist ihm nicht zum Segen geworden: der "Abschub" war die Einleitung zum Abschied vom Westen.<<

Die Wissenschaftliche Kommission der deutschen Bundesregierung berichtet im Jahre 1957 über die Vertreibung der Deutschen aus der Slowakei (x004/137,177-178): >>... Wie die Sudetendeutschen traf auch die Karpatendeutschen das Schicksal der Vertreibung aus ihrer Heimat. Obwohl die wichtigsten gegen die deutsche Bevölkerung in der Tschechoslowakei erlassenen Gesetze und Maßnahmen für das gesamte Staatsgebiet galten, unterschied sich das Geschick der Karpatendeutschen vor und während der Vertreibung von dem der Sudetendeutschen in erheblichem Maße.

Denn aus geschichtlichen, politischen und sozialen Gründen war das Verhältnis der Karpatendeutschen zu den Slowaken ein anderes als das der Sudetendeutschen zu den Tschechen, und auch der Ablauf der politischen Ereignisse in der Slowakei bis zur Vertreibung der Deutschen unterschied sich erheblich von den Vorgängen in den Sudetenländern. Ein weiterer Unterschied ergibt sich aus der soziologischen Struktur und der Siedlungsform der beiden Volksgruppen. ...<<

>>... Wie die Sudetendeutschen unterlagen auch die Karpatendeutschen den Ausweisungsbe-

stimmungen der Potsdamer Beschlüsse. In der Slowakei begannen die Vorbereitungen für die Ausweisungen im April 1946, später als in den Sudetenländern. Zwei zentral gelegene Lager, Novaky in der Mittelslowakei – schon aus der Partisanenzeit als Verschleppungslager bekannt – und Deutschendorf (Poprad) in der Zips wurden in Sammellager umgewandelt, dazu kam das Lager Engerau in der Westslowakei. ...

Die große Aussiedlungsaktion begann in den letzten Tagen des Juli und endete im September desselben Jahres. Die Auszusiedelnden wurden, soweit es notwendig war und die Textilien ausreichten, neu eingekleidet. Sie erhielten 1.000, später 500 RM und durften 50 bis 100 kg Gepäck mitnehmen.

Hervorzuheben ist die Tatsache, daß die beklagenswerten Begleiterscheine der Vertreibungsaktionen in den übrigen ost-mitteleuropäischen Gebieten hier im allgemeinen fehlten. Auch ist es weder zu wilden Austreibungsaktionen vor der Potsdamer Konferenz wie in Böhmen und Mähren, noch zu überstürzten organisierten Ausweisungen wie in Ungarn gekommen.

Vor allem die Internierten empfanden es als Glück, wenn ihnen eine Überweisung in eines der Aussiedlungslager angekündigt wurde. Sie taten alles, um möglichst bald einem Transport eingegliedert zu werden. ... Für sie alle war es zur Gewißheit geworden, daß ein Weiterleben in einem Lande, das keinem Deutschen mehr Bürgerrechte gewährte, auf die Dauer trotz vieler unzerreißbarer persönlicher Bindungen nicht mehr möglich war. So mußten die Deutschen in der Slowakei den gleichen bitteren Weg aus der ihnen gewaltsam entfremdeten Heimat antreten wie die Deutschen in den Sudetenländern.

Die verhältnismäßig spät anlaufende Aussiedlungsaktion in der Slowakei brachte es mit sich, daß viele der Ausgewiesenen in die Sowjetzone Deutschlands kamen, in die gerade zu diesem Zeitpunkt viele Transporte geleitet wurden. Nur 9 Transporte mit insgesamt 10.880 Personen wurden in die amerikanische Besatzungszone Deutschlands geleitet.

Die Karpatendeutschen, die noch nach der großen Aussiedlungsaktion des Jahres 1946 zurückgeblieben waren - ihre Zahl wird mit 24.000 angegeben -, versuchten in den folgenden Jahren zu ihren nach Deutschland ausgesiedelten oder geflohenen Familienangehörigen zu gelangen, was allerdings bei der beschränkten Zahl der Transporte nur wenigen glückte.<<